

1. Ergänzung der TdL-Durchführungshinweise

vom 18. August 2006

mit ergänzenden Anmerkungen Niedersachsens

**zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur
Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)**

Stand: 30. März 2007 ¹

A.

Allgemeines

Am 19. Mai 2006 hat sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf ein modernes Tarifrecht für die Länder, den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geeinigt. Das neue Tarifrecht wird am 1. November 2006 in Kraft treten und die geltenden Manteltarifverträge BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O einschließlich der Mehrzahl der ergänzenden Tarifverträge ablösen. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind mit der IG BAU abgeschlossene Manteltarifverträge MTW / MTW-O sowie hierzu ergänzende Tarifverträge.

Die Überleitung der Beschäftigten der Länder in das neue Tarifrecht wird durch den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) geregelt. Die Unterzeichnung des Tarifvertrages wird zusammen mit dem TV-L und den übrigen zu vereinbarenden Tarifverträgen erfolgen.

B.

Hinweise zum TVÜ-Länder

Inhaltsverzeichnis:		Seite
I.	Einführung.....	5
II.	Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen.....	6
1.	Zu § 1 TVÜ - Geltungsbereich	6
2.	Zu § 2 TVÜ - Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-L.....	7
3.	Zu § 3 TVÜ - Überleitung in den TV-L.....	8
4.	Zu § 4 TVÜ - Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen.....	9
4.1	Zu § 4 Abs. 1 TVÜ - Grundsatz.....	9
4.1.1	Arbeiterinnen und Arbeiter	10
4.1.2	Angestellte	11
4.1.3	Zu § 4 Abs. 2 TVÜ - Aufstiege im November 2006	12
4.1.4	Zu § 4 Abs. 3 TVÜ - Herabgruppierungen im November 2006	13
4.2	Weitere Hinweise	13
5.	Zu § 5 TVÜ - Ermittlung des Vergleichsentgelts	14
5.1	Zu § 5 Abs. 2 TVÜ - Vergleichsentgelt für Angestellte	14
5.1.1	Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ - Grundvergütung, Stufensteigerung im November 2006	14
5.1.2	Zu § 5 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6 TVÜ - Allgemeine Zulage.....	15
5.1.3	Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ - Ortszuschlag	15
5.1.4	Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ - Funktionszulagen	19
	a) Techniker-, Meister- und Programmierergulagen	19

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurden die Ergänzungen und Änderungen farblich gelb unterlegt

	b) Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst	20
	c) Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst	20
	d) Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst.....	21
5.1.5	Zu § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ - Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren	21
5.2	Zu § 5 Abs. 3 und 4 TVÜ - Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter ..	22
5.3	Zu § 5 Abs. 5 TVÜ - Teilzeitbeschäftigte.....	23
5.4	Zu § 5 Abs. 6 TVÜ - Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/ Lohn im Oktober 2006	25
5.5	Überleitung bei Vorweggewährung von Lebensaltersstufen / Lohnstufen.....	25
6.	Zu § 6 TVÜ - Stufenzuordnung der Angestellten	25
6.1	Zu § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ - Stufenzuordnung zur Stufe 2.....	26
6.2	Zu § 6 Abs. 1 TVÜ - Individuelle Zwischenstufe.....	27
6.3	Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ - Individuelle Endstufe	27
6.4	Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ - Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe	28
6.5	Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 TVÜ - Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe.....	29
6.6	Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ - Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe	29
6.7	Zu § 6 Abs. 3 TVÜ - Angestellte im Pflegedienst	30
6.7.1	Sofortige Zuordnung zur Stufe 3	30
6.7.2	Stufe 3 als Eingangsstufe ab Entgeltgruppe 9a	31
6.7.3	Besonderheiten bei Überleitung in die Entgeltgruppe 8a	31
6.8	Zu § 6 Abs. 6 TVÜ - Ärztinnen und Ärzte	32
7.	Zu § 7 TVÜ - Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter	33
7.1	Zu § 7 Abs. 1 TVÜ - Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit	34
7.2	Zu § 7 Abs. 3 TVÜ - Individuelle Zwischenstufe.....	34
7.3	Zu § 7 Abs. 2 TVÜ - Stufenzuordnung zur Stufe 2.....	35
7.4	Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ - Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe	36
7.5	Zu § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ - Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe	37
7.6	Zu § 7 Abs. 2 TVÜ - Individuelle Endstufe	37
8.	Zu § 8 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege	37
8.1	Zu § 8 Abs. 1 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8.....	38
8.2	Zu § 8 Abs. 2 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15	39
8.3	Zu § 8 Abs. 3 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Oktober 2008	41
9.	Zu § 9 TVÜ - Vergütungsgruppenzulagen.....	41
9.1	Zu § 9 Abs. 1 TVÜ - am 31. Oktober 2006 zustehende Vergütungs- gruppenzulagen	42
9.2	Zu § 9 Abs. 2 TVÜ - Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg...42	
9.3	Zu § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg	43
9.4	Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgten Aufstieg	44
9.5	Zulagen an Angestellte im Schreibdienst.....	44

10.	Zu § 10 TVÜ - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit nach dem 1. November 2006.....	44
11.	Zu § 11 TVÜ - Kinderbezogene Entgeltbestandteile	45
11.1.	Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Oktober 2006 bereits geborene Kinder	45
11.2	Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstandszulage	46
11.3	Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung	47
11.4	Besitzstandszulage für zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geborene Kinder	49
11.5	Auszubildende usw.	49
12.	Zu § 12 TVÜ - Strukturausgleich.....	50
13.	Zu § 13 TVÜ - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe.....	51
13.1	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.....	51
13.2	Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ)	52
14.	Zu § 14 TVÜ - Beschäftigungszeit	52
15.	Zu § 15 TVÜ - Urlaub	52
15.1	Zu § 15 Abs. 1 TVÜ - Übergangsregelung für Erholungsurlaub im Jahr 2006	52
15.2	Zu § 15 Abs. 2 TVÜ - Übergangsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen Ia und Ib BAT / BAT-O.....	53
15.3	Zu § 15 Abs. 3 TVÜ - Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten	54
15.4	Zu § 15 Abs. 4 TVÜ - Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit.....	54
16.	Zu § 16 TVÜ - Abgeltung	54
17.	Zu § 17 TVÜ - Eingruppierung	54
17.1	Zu § 17 Abs. 1 TVÜ - Modifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts	55
17.2	Zu § 17 Abs. 2 TVÜ - Neues Recht bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 TV-L und der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O.....	55
17.3	Zu § 17 Abs. 3 TVÜ - Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung	56
17.4	Zu § 17 Abs. 5 TVÜ - Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen	56
17.5	Zu § 17 Abs. 7 TVÜ - Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung.....	57
17.6	Zu § 17 Abs. 8 TVÜ - Persönliche Zulage für bestimmte Beschäftigtengruppen der Entgeltgruppe 13.....	59
18.	Zu § 18 TVÜ - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006.....	59
18.1	Zu § 18 Abs. 1 TVÜ - Erstmalige Übertragung bei Angestellten nach dem 31. Oktober 2006	59
18.2	Zu § 18 Abs. 2 TVÜ - Erstmalige Übertragung bei Arbeiterinnen und Arbeitern nach dem 31. Oktober 2006.....	61
18.3	Zu § 18 Abs. 3 TVÜ - Maßgeblichkeit des § 22 Abs. 2 BAT / BAT-O.....	62
19.	Zu § 19 TVÜ - Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü.....	62
19.1	Zu § 19 Abs. 1 TVÜ - Entgeltgruppe 2 Ü.....	62
19.2	Zu § 19 Abs. 2 TVÜ - Entgeltgruppe 13 Ü.....	63
19.3	Zu § 19 Abs. 3 TVÜ - Entgeltgruppe 15 Ü.....	64
20.	Zu § 20 TVÜ - Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte.....	64
20.1	Verminderung der Tabellenwerte der Entgelttabelle	64
20.2	Besonderheiten im Tarifgebiet Ost.....	65
21.	Zu § 21 TVÜ - Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007	65

21.1	Geltungsbereich.....	65
21.2	Zu § 21 Abs. 1 TVÜ - Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen	66
21.3	Zu § 21 Abs. 2 TVÜ - Beschäftigte, die nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen	67
21.4	Zu § 21 Abs. 3 TVÜ - Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden	68
21.5	Zu § 21 Abs. 4 TVÜ - Keine Zusatzversorgungspflicht für das Urlaubsgeld....	68
22.	Zu § 22 TVÜ - Abrechnung unständiger Bezügebestandteile	68
23.	Zu § 23 TVÜ - Bereitschaftszeiten	69
24.	Zu § 24 TVÜ - Nebentätigkeiten.....	69
25.	Zu § 25 TVÜ - Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 c und SR 2 m zum BAT.....	70
25.1	Zu § 25 Abs. 1 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zur Fort- und Weiterbildung	70
25.2	Zu § 25 Abs. 2 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zu Wege- und Umkleidezeiten	70
25.3	Zu § 25 Abs. 3 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zur Arbeitszeit von Diplombibliothekaren.....	71
25.4.	Zu § 25 Abs.4 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen für Beschäftigte in Kernforschungseinrichtungen	71
25.5.	Zu § 25 Abs.5 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen für Beschäftigte im Straßen- und Wasserbau sowie für Moorarbeiter in Niedersachsen	71
26.	Zu § 26 TVÜ - Beschäftigte im Vollstreckungsdienst.....	71
27.	Zu § 27 TVÜ - Übergangsregelung für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse.....	72
28.	Zu § 28 TVÜ - Änderungen des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung	72
	

I. Einführung

Der TVÜ-Länder regelt die Überleitung der am 31. Oktober 2006 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (vgl. § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder) in den neuen TV-L; daneben enthält er die Besitzstands- und Übergangsregelungen. Die Übergangsregelungen gelten vielfach auch für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden. Im TVÜ-Länder ist das dann ausdrücklich aufgeführt (vgl. § 1 Abs. 2 TVÜ-Länder).

Die Regelungen des TVÜ-Länder lassen sich wie folgt unterteilen:

- Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2),
- Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem BAT / BAT-O, MTArb / MTArb-O in den TV-L (§§ 3 bis 7, 22),
- Besitzstände für Beschäftigte, die übergeleitet werden (§§ 8 bis 14, 15 Abs. 2 und 4, § 16) und
- Übergangsrecht, insbesondere vorübergehende Weitergeltung bisheriger Tarifregelungen bis zu einer Neuregelung (§ 15 Abs. 1 und 3, §§ 17, 18, 19, 21, 23 bis 27).

Zum TVÜ-Länder gehören folgende **Anlagen**:

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil A Ersetzte Manteltarifverträge
(BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O)

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B Sonstige ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C Fortgeltende Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen

Anlage 2 TVÜ-Länder Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober / 1. November 2006 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

Anlage 3 TVÜ-Länder Strukturausgleiche für Angestellte

Anlage 4 TVÜ-Länder Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. November 2006 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Anlage 5 TVÜ-Länder Anwendungstabellen für Beschäftigte im Pflegedienst

Sofern im Folgenden Paragrafen des TVÜ zitiert werden, handelt es sich um solche des TVÜ-Länder.

II. Die Überleitungsvorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1 TVÜ - Geltungsbereich

Der TVÜ unterscheidet zwei Beschäftigtengruppen, auf welche die Regelungen des TVÜ in unterschiedlichem Umfang Anwendung finden.

- a) Hauptadressaten des TVÜ sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über den 31. Oktober 2006 hinaus in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedverbandes der TdL ist. Die Beschäftigten müssen zudem ab dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (§ 1 Abs. 1 TVÜ).

Für diese Beschäftigten gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen des TVÜ, solange ihr übergeleitetes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbesteht.

Von § 1 Abs. 1 TVÜ erfasst sind auch Beschäftigte, die im Oktober 2006 - z.B. aufgrund Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst - keine oder nur für Teile des Monats Oktober Bezüge erhalten. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. November 2006 hinaus fortbesteht.

- b) Neben den vorhandenen Beschäftigten stehen diejenigen Beschäftigten, die am 1. November 2006 oder später - erstmalig oder erneut - eingestellt werden (§ 1 Abs. 2 TVÜ). Für diese Beschäftigtengruppe gilt der TVÜ nur insoweit, wie eine Regelung des TVÜ dies ausdrücklich bestimmt.

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ allerdings mehrere Ausnahmen:

Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ sind bis zum 1. Oktober 2008 **Unterbrechungen bei demselben Arbeitgeber** bis zu einem Monat unschädlich. Bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer der Sommerferien unterbrochen ist, verlängert sich diese Monatsfrist auf die Gesamtdauer der Sommerferien. Die Zeit der Unterbrechung wird allerdings bei den tarifvertraglich relevanten Zeiten (Stufenlaufzeit, Beschäftigungszeit usw.) nicht mitberücksichtigt.

Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ regelt Ausnahmen für langjährig beschäftigte **Saisonkräfte**. Voraussetzung ist, dass sie seit mindestens **fünf Jahren** für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen. Für diesen Personenkreis werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Abs. 1 TVÜ-Länder auch dann angewendet, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober bzw. 1. November 2006 nicht bestanden hat. Bei der Anwendung dieser Vorschriften werden die Saisonkräfte wie Arbeitnehmer behandelt, die im Monat Oktober 2006 beurlaubt waren. Die Anwendung des TVÜ-Länder endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. Besteht in einer am 31. Oktober 2006 laufenden Saison ein Arbeitsverhältnis, so gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Überleitungsrecht ohne Einschränkungen (Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2

zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen einer langjährig beschäftigten Saisonkraft findet der TVÜ-Länder dann mit den Einschränkungen des Satzes 2 der Protokollerklärung Anwendung (Satz 5 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ).

Der **31. Oktober** und der **1. November** sind in einigen Bundesländern **gesetzliche Feiertage**. Daher haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 TVÜ festgelegt, dass es für die Anwendung des TVÜ-Länder unschädlich ist, wenn ein Arbeitsverhältnis vor dem Feiertag endet und erst nach dem Feiertag bei demselben Arbeitgeber neu begründet wird. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2006 endet und ohne zeitliche Unterbrechung am 1. November 2006 bei demselben Arbeitgeber neu begründet wird.

Neben Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vom Geltungsbereich der bisherigen Manteltarifverträge (BAT / BAT-O und MTArb / MTArb-O) erfasst wird und die künftig unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, werden auch diejenigen Beschäftigten nach den Regelungen des TVÜ in den neuen Manteltarifvertrag übergeleitet, mit denen arbeitsvertraglich eine entsprechende **Gleichstellungs- oder Verweisungsklausel** vereinbart worden ist. Auf die Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1 TVÜ wird hingewiesen, wonach auch die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, dass der TV-L und der TVÜ das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

Auf eine Überleitung bei **geringfügig Beschäftigten** im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist verzichtet worden (§ 1 Abs. 3 TVÜ).

2. Zu § 2 TVÜ - Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-L

TV-L und TVÜ ersetzen für den Bereich der TdL den BAT / MTArb einschließlich deren Anlagen. Ersetzt werden zudem einzelne aufgeführte Tarifverträge und Tarifregelungen (Anlage 1 Teil B zum TVÜ-Länder). Die genannten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 2006 oder einem individuell angegebenen Termin ohne Nachwirkung außer Kraft (§ 2 Abs. 1 TVÜ). Von einer Aufhebung der Tarifbestimmungen wurde zunächst abgesehen, da verschiedene andere Arbeitgeber noch auf diese verweisen.

In § 2 Abs. 4 TVÜ wird klargestellt, dass in den Listen nicht enthaltene Tarifverträge oder Tarifvertragsregelungen ebenfalls mit Wirkung vom 1. November 2006 ersetzt werden,

- wenn sie im materiellen Widerspruch zum TV-L oder TVÜ stehen,
- wenn sie einen durch den TV-L oder TVÜ ersetzten oder aufgehobenen Regelungsgegenstand haben oder
- wenn sie zusammen mit dem TV-L oder TVÜ zu Doppelleistungen führen würden.

Soweit im TV-L, im TVÜ oder in den Anlagen für einzelne Tarifregelungen eine vorläufige Fortgeltung angeordnet ist, beschränkt sich diese auf den bisherigen Geltungsbereich der Vorschrift (z.B. Arbeiter / Angestellte; Tarifgebiet Ost / West).

In der Anlage 1 Teil C TVÜ-Länder ist eine Positivliste der Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen enthalten, die durch den TV-L nicht ersetzt werden; sie gelten weiter, soweit neues Recht nicht ausdrücklich entgegensteht, § 2 Abs. 5 TVÜ. Die Fortgeltung beschränkt sich auf den jeweiligen bisherigen Geltungsbereich. Diese Regelungen gelten auch für die Beschäftigten, die am 1. November 2006 oder später - erstmalig oder erneut - eingestellt worden sind. Soweit erforderlich werden diese Tarifverträge redaktionell angepasst.

Von der ersetzenden Wirkung ausgenommen sind zudem solche Tarifverträge, die in der Vergangenheit von einzelnen Ländern abgeschlossen wurden. Und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise die TdL diese Tarifverträge für eines oder mehrere Länder abgeschlossen hat. Darunter fallen z.B. die sog. Bildschirm-Tarifverträge, die teilweise von den Ländern und von der TdL vereinbart worden sind. Ferner fallen hierunter die landesbezirklichen Tarifverträge über eine Theaterbetriebszulage/einen Theaterbetriebszuschlag. Diese Tarifverträge sind von den landesbezirklichen Tarifvertragsparteien hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-L anzupassen (vgl. Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 TVÜ). Das Recht zur Kündigung dieser Tarifverträge bleibt unberührt.

3. Zu § 3 TVÜ - Überleitung in den TV-L

Die Überleitung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter (nach § 1 Abs. 1 TV-L künftig einheitlich "Beschäftigte") ist in den §§ 4 bis 7 TVÜ ausgestaltet. Sie erfolgt zum Stichtag 1. November 2006. Übergeleitet werden alle Beschäftigten unter folgenden Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis muss über den 31. Oktober 2006 hinaus zum selben Arbeitgeber ununterbrochen fortbestehen.
- Das Arbeitsverhältnis muss ab dem 1. November 2006 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen (vgl. § 1 Abs. 1 und § 3 TVÜ).

Dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht (siehe oben unter Nr. 1 Buchst. a). Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis besteht, welches über den 1. November 2006 hinaus zum selben Arbeitgeber fortbesteht; wegen der Ausnahmen hiervon siehe unter Nr. 1.

Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt in zwei Schritten:

- (1) Zuordnung der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe des TV-L (§ 4),
- (2) Zuordnung der Beschäftigten zu einer Stufe der neuen Entgeltgruppe, wobei zwischen den Zuordnungsregelungen für Angestellte (§ 6) und Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7) zu unterscheiden ist. Für die Stufenzuordnung wird für alle Beschäftigten ein Vergleichsentgelt gebildet (§ 5).

4. Zu § 4 TVÜ - Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

4.1 Zu § 4 Abs. 1 TVÜ - Grundsatz

Für die Überleitung der Beschäftigten werden die bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppen einer neuen Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet, § 4 Abs. 1 TVÜ. Maßgeblich ist die Vergütungs- bzw. Lohngruppe am 31. Oktober 2006. Die Zuordnung der Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT und der Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb ist für die Überleitung in die neuen Entgeltgruppen in der **Anlage 2 Teil A** TVÜ-Länder festgelegt.

Die **Anlage 2 Teil B** regelt die Zuordnung der Vergütungsgruppen von **Lehrkräften** zu den neuen Entgeltgruppen, **soweit sie von der Anlage 1 a BAT ausgenommen sind**. Dabei wird zwischen sog. Erfüllern und Nichterfüllern unterschieden.

Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien) in der Neufassung vom 1. Februar 1992 handelt es sich dann um Erfüller, wenn Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Anlage 2 Teil B ist ebenfalls anwendbar für die Zuordnung der Vergütungsgruppen von Lehrkräften, deren Eingruppierung sich nach dem Eingruppierungserlass des MK vom 15.1.1996 (Nds. M.Bl.1996, S. 334 ff.) richtet. Sie ist entsprechend ergänzt.

Die **Anlage 2 Teil C** weist die neuen Entgeltgruppen für die **Ärztinnen und Ärzte** aus, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, § 4 Abs. 1 Satz 2 TVÜ. Anders als bei den übrigen Angestellten richtet sich die Bestimmung der neuen Entgeltgruppe hier alleine nach der auszuübenden Tätigkeit und nicht nach der bisherigen Vergütungsgruppe. In der Protokollerklärung wird klargestellt, dass die dort aufgeführten Aufgaben aus Sicht der Tarifvertragsparteien den Bezug zur Patientenversorgung haben. Für andere Aufgaben richtet sich dies nach den örtlichen Gegebenheiten. Dabei ist aber zu beachten, dass die neue Eingruppierung in unmittelbarem Zusammenhang mit der höheren Entgelttabelle steht.

Die Anlage 2 Teil C gilt für andere Ärztinnen und Ärzte, soweit für sie die Anwendung dieser Entgeltordnung auf Landesebene vereinbart ist, § 4 Abs. 1 Satz 3 TVÜ. Eine solche Vereinbarung wurde in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. November 2006 für die Ärztinnen und Ärzte im Landesdienst an psychiatrischen Krankenhäusern getroffen.

Für die übrigen Ärztinnen und Ärzte, die nicht unter die neue Entgeltordnung fallen, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Überleitung.

Die Eingruppierung nach dem Merkmal "Oberarzt" wurde vor allem auf Drängen des Marburger Bundes anstelle einer Zulagenregelung neu geschaffen und speziell ausgestaltet. Auf die Höhe der Tabellenwerte wird verwiesen. Für die Eingruppierung ist neben den inhaltlichen Voraussetzungen auch die förmliche Übertragung der in dem Merkmal beschriebenen Funktion durch den Arbeitgeber erforderlich. Keinesfalls ist von diesem Merkmal jeder Arzt erfasst, der bisher die bloße Bezeichnung "Oberarzt" geführt hat.

Ergänzende Hinweise hierzu werden ggf. nach den Redaktionsverhandlungen zum TV-L und zu den ärztlichen Regelungen gegeben.

Für das **Pflegepersonal**, das unter die Anlage 1 b zum BAT / BAT-O fällt, ergibt sich die Zuordnung ihrer bisherigen Vergütungsgruppen zu den neuen Entgeltgruppen aus den sog. Kr.-Anwendungstabellen. Diese sind dem TVÜ-Länder als **Anlagen 5A und 5B** beigefügt. Diese Kr.-Anwendungstabellen sind auch für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. November 2006 maßgebend.

Beispiel 1:

Eine Krankenschwester ist am 1. November 2006 in der VergGr. Kr. VI Fg. 19 eingruppiert, in die sie aus der VergGr. Kr. V Fg. 14 nach sechsjähriger Bewährung aufgestiegen ist. Sie befindet sich also in diesem Falle in dem Verlauf "V mit Aufstieg nach VI" in der dritten Spalte von links der Kr.-Anwendungstabelle und wird daher der Entgeltgruppe Kr. 8a TV-L zugeordnet.

Beispiel 2:

Eine Krankenschwester ist in der VergGr. Kr. VI Fg. 6 a eingruppiert, hat also keinen weiteren Aufstieg in die VergGr. Kr. VII. Sie befindet sich damit in dem Verlauf "VI ohne Aufstieg" und wird somit der Entgeltgruppe Kr. 9a zugeordnet.

Außerhalb des Bereichs der Pflegekräfte und der Ärzte im Sinne der Anlage 2 Teil C ist für neue Eingruppierungsvorgänge ab 1. November 2006 ausschließlich die Anlage 4 TVÜ-Länder maßgebend, § 17 Abs. 7 TVÜ.

Die Zuordnung erfolgt bei den bisherigen Statusgruppen nach unterschiedlichen Grundsätzen.

4.1.1 Arbeiterinnen und Arbeiter

Bei den Arbeiterinnen und Arbeitern erfolgt die Zuordnung anhand der Lohn- und Fallgruppe, die im Oktober 2006 maßgeblich ist. Es kommt dabei allerdings nicht allein auf die zum Stichtag erreichte Lohngruppe an; die Überleitung richtet sich vielmehr nach der Lohngruppenentwicklung, die der Tätigkeit zugeordnet ist. Anknüpfungspunkt ist daher die jeweils einschlägige „Aufstiegs-kette“ aus Grundtätigkeit und Bewährungs- bzw. Tätigkeitsaufstiegen. Unerheblich ist, in welcher Stufe dieser Kette sich die/der Beschäftigte zum Stichtag befindet. Die verschiedenen Fallgestaltungen sind in Anlage 2 TVÜ-Länder einzeln aufgeführt.

Beispiel 1:

Ein Arbeiter erhält im Oktober 2006 Lohn der LohnGr. 4 Fg. 1. Da ihm die zum Überleitungszeitpunkt ausgeübte Tätigkeit nach bisherigem Recht den Aufstieg in die LohnGr. 5 und 5a eröffnet hätte, wird er gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Beispiel 2:

Dem Arbeiter aus Beispiel 1 ist eine Tätigkeit der LohnGr. 4 Fg. 3 übertragen, die nach bisherigem Recht zu einem Aufstieg in die LohnGr. 4a geführt hätte. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe 4.

Beispiel 3:

Einem Arbeiter ist eine Tätigkeit der LohnGr. 1 Fg 1 übertragen, das bisherige Recht eröffnet den Aufstieg nach LohnGr. 2 und 2a. Die Zuordnung erfolgt nach An-

lage 2 TVÜ übergangsweise bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung in die Entgeltgruppe 2 Ü. Gleiches gilt für Arbeiter mit Tätigkeiten der LohnGr. 2 mit Aufstieg nach LohnGr. 2a.

4.1.2 Angestellte

Bei den Angestellten ergibt sich die Zuordnung der einzelnen Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen ebenfalls aus Anlage 2 TVÜ-Länder. Dabei kann wie folgt unterschieden werden:

- Für die **Entgeltgruppe 2** sowie die **Entgeltgruppen 9 bis 15** richtet sich die Zuordnung ebenfalls nach der übertragenen Tätigkeit und der zugeordneten Vergütungsentwicklung. Bei Tätigkeitsmerkmalen ohne Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg wird demnach die zum Stichtag einschlägige Vergütungsgruppe zugrunde gelegt; dies gilt bei Lehrkräften auch für die Überleitung der sog. Erfüller, für die es bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis - wie auch als Beamte - grundsätzlich keinen vorhersehbaren Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg gibt. Sieht die Vergütungsordnung oder sehen die Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. der Eingruppierungserlass des MK dagegen für die einschlägige Fallgruppe Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vor, wird in der Anlage 2 TVÜ-Länder vorgegeben, an welche "Aufstiegs-kette" anzuknüpfen ist und ob es darauf ankommt, ob die/der Beschäftigte zum Überleitungszeitpunkt Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege erreicht hat.
- Für die Zuordnung zu den **Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8** ist allein die Vergütungsgruppe am 31. Oktober 2006 entscheidend. Ob die einschlägige Fallgruppe weitere Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiege vorsieht oder im Wege eines solchen Aufstiegs erreicht wurde, spielt für die Zuordnung keine Rolle.

Die vorstehenden Grundsätze lassen sich durch folgende Beispiele verdeutlichen:

Beispiel 1:

Eine Verwaltungsangestellte mit Tätigkeiten der VerGr. VIII Fg.1b BAT ist am 1. April 2006 im Wege des Aufstiegs in die VergGr. VII Fg 1c aufgerückt. Sie wird daher nach Anlage 2 TVÜ mit ihrer im Oktober 2006 maßgeblichen VergGr VII BAT der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Beispiel 2:

Der Aufstieg der in Beispiel 1 genannten Verwaltungsangestellten steht erst am 1. April 2007 an, am 31. Oktober 2006 ist sie (noch) in VergGr. VIII BAT eingruppiert. Nach Anlage 2 TVÜ erfolgt die Zuordnung in dieser Konstellation zur Entgeltgruppe 3. Der "spätere Aufstieg" ist nach § 8 Abs. 1 TVÜ erst zum individuellen "Aufstiegszeitpunkt" zu berücksichtigen (hier 1. April 2007).

Beispiel 3:

Eine Verwaltungsangestellte der VerGr. IVa Fg. 1a BAT ist am 1. April 2006 im Wege des Fallgruppenaufstieges in die VerGr. III Fg. 1b BAT aufgerückt. Entsprechend Anlage 2 TVÜ wird sie zum 1. November 2006 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet.

Beispiel 4:

Abweichend von Beispiel 3 steht der Aufstieg der dort genannten Verwaltungsangestellten erst zum 1. April 2007 an. Anders als nach der Systematik in Beispiel 2 erfolgt die Zuordnung hier nicht zu der niedrigeren, sondern zu derselben Entgeltgruppe. Die Verwaltungsangestellte wird also ebenfalls der Entgeltgruppe 11 zugeordnet. Der "spätere Aufstieg" ist nach § 8 Abs. 2 TVÜ erst zum individuellen "Aufstiegszeitpunkt" (hier 1. April 2007) durch Neuberechnung des Vergleichsentgelts zu berücksichtigen.

Beispiel 5:

Der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 3 ist eine Tätigkeit der VergGr. IVa Fg. 1b BAT übertragen worden. Diese Tätigkeit eröffnet nicht den Aufstieg in die VergGr. III BAT. In diesem Fall erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe 10.

Der TVÜ ordnet auf Grundlage der Eingruppierung / Einreihung bei Überleitung die Beschäftigten anhand der Anlage 2 TVÜ-Länder einer neuen Entgeltgruppe zu. Wird **nachträglich** festgestellt, dass die **Eingruppierung unzutreffend** gewesen ist, bleiben die allgemeinen arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen - insbesondere die Regelungen der korrigierenden Rückgruppierung - unberührt.

Beschäftigte mit **außer- bzw. übertariflicher Vergütung** (z.B. Angestellte im Vorzimmerdienst), werden nicht mit ihrer außer- bzw. übertariflichen Vergütung in den TV-L übergeleitet. Vielmehr erfolgt auch die Überleitung in diesen Fällen im Wege einer außer- bzw. übertariflichen Maßnahme. Besteht daneben eine tarifliche Eingruppierung, so bedeutet dies für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L: Es muss sowohl eine Zuordnung nach der tariflichen als auch eine (übertarifliche) Zuordnung nach der außer- bzw. übertariflichen Eingruppierung vorgenommen werden. Solange die außer- bzw. übertarifliche Tätigkeit ausgeübt wird, ist allerdings allein die dieser Tätigkeit entsprechende Zuordnung maßgeblich. Deshalb ist es möglich, die Zuordnung der tariflichen Eingruppierung erst dann zu bestimmen, wenn die außer- bzw. übertarifliche Vergütung endet und die tarifliche Eingruppierung wieder auflebt.

Soweit außer- oder übertarifliche Maßnahmen zur Überleitung dieser Beschäftigten erforderlich sind, ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen.

Erhalten Beschäftigte am 31. Oktober 2006 eine persönliche Zulage für die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach **§ 24 BAT** bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter, ist für die Überleitung die Vergütungs- bzw. Lohngruppe maßgeblich, in die die Beschäftigten eingruppiert sind; sie erhalten aber ab dem 1. November 2006 eine Besitzstandszulage nach Maßgabe des § 10 TVÜ.

4.1.3 Zu § 4 Abs. 2 TVÜ - Aufstiege im November 2006

Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege, die nach bisherigem Recht für den Monat November 2006 anstehen, sind bereits bei der Überleitung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für sonstige Höhergruppierungen, die im Monat November 2006 nach bisherigem Recht erfolgten (z.B. aufgrund neuer Aufgabenübertragung). Obschon die Fristen bzw. sonstigen Voraussetzungen für diese Höhergruppierungen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich erst nach dem Stichtag erfüllt wären, werden diese Höhergruppierungen im Rahmen der Überleitung **fiktiv** auf den Monat Oktober 2006 vorgezogen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben den zeitlichen auch die übrigen Aufstiegsvoraus-

setzungen im November 2006 erfüllt wären; eine entsprechende Beurteilung ist zum Stichtag vorzunehmen. Nach dieser Regelung kann sich für Angestellte eine höhere Entgeltgruppe ergeben, als ihnen bei einer nur auf den Oktober 2006 bezogenen Betrachtung zugestanden hätte. Die tatsächliche Eingruppierung und die Vergütung für den Monat Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht.

Beispiel:

Der Aufstieg der Verwaltungsangestellten aus Beispiel 1 zu Nr. 4.1.2 wäre nach bisherigem Recht am 15. November 2006 erfolgt, alle Aufstiegsvoraussetzungen mit Ausnahme des Fristablaufs liegen zum 31. Oktober 2006 vor. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der VergGr. VIII BAT zum 1. November 2006 in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird der im November anstehende Aufstieg für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L fiktiv vorgezogen, so dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 5 erfolgt.

4.1.4 Zu § 4 Abs. 3 TVÜ - Herabgruppierungen im November 2006

Falls Beschäftigte bei Fortgeltung des bisherigen Rechts im November 2006 herabgruppiert worden wären, wird für die Überleitung ebenfalls fiktiv die niedrigere Vergütungs- bzw. Lohngruppe im Oktober 2006 zu Grunde gelegt, § 4 Abs. 3 TVÜ. Aus welchen Gründen die Herabgruppierung ansteht, ist ebenso unerheblich wie die Art der Umsetzung (z.B. Änderungsvertrag).

Beispiel:

Eine Verwaltungsangestellte der VergGr.VII BAT wäre nach bisherigem Recht zum 15. November 2006 in die niedrigere VergGr.VIII BAT herabgruppiert worden. Nach § 4 Abs. 1 TVÜ wäre die Angestellte mit der VergGr.VII BAT in die Entgeltgruppe 5 übergeleitet worden. Nach § 4 Abs. 2 TVÜ wird die im November 2006 anstehende Herabgruppierung für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L fiktiv auf den Monat Oktober 2006 vorgezogen, so dass für die Überleitung eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 3 erfolgt.

4.2 Weitere Hinweise

- Die **bisherige Vergütungsgruppe I BAT** ist in der Entgelttabelle des TV-L nicht mehr abgebildet. Die Beschäftigungsverhältnisse bei Übertragung entsprechender Tätigkeiten sind ab dem 1. November 2006 außertariflich zu regeln (§ 17 Abs. 2 TVÜ). Bei Überleitung vorhandene Angestellte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TV-L und werden in eine besondere Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet; Stufen, Werte und regelmäßige Verweildauer sind in § 19 Abs. 3 TVÜ näher geregelt.
- **Außertarifliche Angestellte**, für die der BAT nach dessen § 3 Buchst. h nicht galt, werden auch vom TVÜ nicht erfasst. Ihre außertarifliche Vergütung gilt fort. Nach den arbeitsvertraglichen Abreden bestimmt sich, inwieweit die Regelungen des TV-L und des diesen ergänzenden TVÜ ab dem 1. November 2006 auch für diese Beschäftigten zur Anwendung kommen. Wird arbeitsvertraglich auf Regelungen des BAT verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden Regelungen des TV-L, ggf. in Verbindung mit dem TVÜ.

5. Zu § 5 TVÜ - Ermittlung des Vergleichsentgelts

§ 5 TVÜ regelt die Ermittlung des Vergleichsentgelts, das Grundlage für die Stufenzuordnung der übergeleiteten Beschäftigten ist. Bei der Stufenzuordnung ist zwischen den Regelungen für die bisherigen Statusgruppen der Angestellten (§ 6 TVÜ) und der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7 TVÜ) zu unterscheiden. Für die Überleitung des ärztlichen Personals und des Pflegepersonals ist ebenfalls ein Vergleichsentgelt nach denselben Grundsätzen wie bei den sonstigen Angestellten zu bilden.

5.1 Zu § 5 Abs. 2 TVÜ - Vergleichsentgelt für Angestellte

Das Vergleichsentgelt ist grundsätzlich auf der Grundlage der im Oktober 2006 erhaltenen Bezüge zu bilden. Das Vergleichsentgelt für Angestellte setzt sich zusammen aus:

- Grundvergütung,
- Allgemeiner Zulage (§ 2 ZulagenTV),
- Ortszuschlag bis zur Stufe 2 und
- Funktionszulagen, soweit im TV-L nicht mehr vorgesehen.

Andere Entgeltbestandteile, die bislang nach BAT zustehen, fließen in das Vergleichsentgelt nicht ein. Dies gilt unabhängig davon, ob im TV-L eine vergleichbare Regelung enthalten ist oder ob aufgrund des TVÜ diese Entgeltbestandteile übergangsweise weiter gezahlt werden.

5.1.1 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 TVÜ - Grundvergütung, Stufensteigerung im November 2006

Für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen ist grundsätzlich die Grundvergütung aus der Vergütungsgruppe und Lebensaltersstufe im Oktober 2006. Bei Angestellten, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lebensaltersstufe im November 2006 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung für die Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre sie bereits im Oktober 2006 erfolgt. Sie wird somit für die Überleitung mitgerechnet. Entsprechendes gilt für Höhergruppierungen oder für Herabgruppierungen bzw. niedrigeren Einreihungen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ). Die tatsächliche Grundvergütung für Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die Änderungen werden nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Bei **Ärzten** im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ wird ebenfalls die Grundvergütung wie bei den sonstigen Angestellten berücksichtigt. **Die Zulage, die diesen Ärzten seit 1. Juli 2006 gezahlt wird, geht nicht in das Vergleichsentgelt ein.** Sie wird mit der Ü-

berleitung durch die Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung (Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder) abgelöst.

5.1.2 Zu § 5 Abs. 2 Sätze 1, 5 und 6 TVÜ - Allgemeine Zulage

Die allgemeine Zulage fließt in der Höhe nach § 2 des Zulagen-Tarifvertrages vom 17. Mai 1982 in das Vergleichsentgelt ein. Für den Bereich der **Lehrkräfte** stellt Satz 5 klar, dass hier die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 Zulagen-TV maßgeblich ist. Abweichend hiervon wird bei Lehrkräften, die die sog. Studienratszulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL erhalten, die (geringfügig höhere) Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c Zulagen-TV in das Vergleichsentgelt eingerechnet. Hat die Lehrkraft ausnahmsweise einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten, wird diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

5.1.3 Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ - Ortszuschlag

Familienbezogene Entgeltbestandteile - und damit auch der Verheiratetenzuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT - sind im TV-L **nicht mehr vorgesehen**. Das Ausgabevolumen für den Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag - Stufe 2 - ist in der Tabelle des TV-L berücksichtigt. In das Vergleichsentgelt fließt daher grundsätzlich der individuell nach § 29 Abschn. B Abs. 2 BAT - gleich aus welchen Gründen - zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Ausschlaggebend sind die Bezüge im Oktober 2006. **Veränderungen im Familienstand** (z.B. Eheschließung, Scheidung) ab November 2006 **wirken sich auf das Vergleichsentgelt nicht mehr aus**. Es bleibt bei der Einbeziehung desjenigen Ortszuschlages in das Vergleichsentgelt, der im Oktober 2006 zugestanden hat.

Ist zum Überleitungszeitpunkt auch eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach § 40 Abs. 4 BBesG familienzuschlagsberechtigt (Konkurrenzfall), gilt für die Ermittlung des Vergleichsentgelts eine gesonderte Regelung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ): **Kann der Ehegatte des Angestellten** - mit Rücksicht auf den Wegfall des Ortszuschlags im Geltungsbereich des TV-L - **den vollen Ortszuschlag der Stufe 2 oder Familienzuschlag der Stufe 1 bei seinem Arbeitgeber oder Dienstherrn beanspruchen** (z.B. wenn der Ehegatte Angestellte/r eines noch den BAT anwendenden Arbeitgebers oder Beamtin/Beamter ist), **wird für das Vergleichsentgelt lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt**. Wegen der Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Werden **beide Personen**, im Regelfall also beide Ehepartner, am 1. November 2006 in den **TV-L übergeleitet**, erfolgt die Überleitung jeweils mit dem **Ortszuschlag** der Stufe 1 **zuzüglich** des individuell zustehenden Teils des **Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2** des Ortszuschlags.

Diese unterschiedlichen Varianten zur Einbeziehung des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt lassen sich in den Fällen, in denen die Stufe 1, die Stufe 2 oder neben der Stufe 1 der halbe Ehegattenanteil zusteht (sog. Stufe 1 ½), wie folgt darstellen:

Monat Oktober 2006		Monat November 2006 ff.	
Angestellte/r	Ehegatte	Beschäftigte/r (Vergleichsentgelt)	Ehegatte
Stufe 1	-	Stufe 1	-
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (BAT / BAT-O; Angestellter im Landesdienst)	Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (Vergleichsentgelt)
Stufe 1 ½	Stufe 1 ½ (BAT / BAT-O; Angestellter außerhalb Landesdienst)	Stufe 1	Stufe 2 (weiter BAT / BAT-O)
Stufe 1 ½	Familienzuschlag Stufe ½ (Beamtin/Beamter, Versorgungsempfänger/in)	Stufe 1	Familienzuschlag Stufe 1
Stufe 1 ½	entsprechende Leistung	Stufe 1	entsprechende Leistung Stufe 2
Stufe 2	-	Stufe 2	-

Für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gilt entsprechendes.

Das **Familieneinkommen** soll durch die Überleitung eines Berechtigten in den TV-L **nicht erhöht werden**. Hierzu dient die **Einbeziehung nur des Ortszuschlags der Stufe 1** statt der Stufe 1 ½ bzw. des bislang individuell zustehenden Anteils am Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt **bei Eingreifen der Konkurrenzregelung** des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT. Der Grund: wird der andere Berechtigte nicht ebenfalls gleichzeitig in den TV-L übergeleitet, hat dieser wegen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Eingreifen der Konkurrenzregelung ab dem 1. November 2006 Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine vergleichbare Leistung. Zu den Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigung der anderen Person siehe weiter unten Ziffer 7.

Der **kinderbezogene Anteil** des Ortszuschlags (Stufe 3 und weitere Stufen) wird nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Hieraus ergeben sich bei den unterschiedlichen Fallgestaltungen folgende Auswirkungen:

- (1) Bei Angestellten, die im Oktober 2006 Ortszuschlag nach der **Stufe 1** erhalten haben, ist das Vergleichsentgelt **auf dieser Basis** zu ermitteln.
- (2) **Verheiratete Angestellte**, die im Oktober 2006 Ortszuschlag der Stufe 2 aufgrund § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 1 BAT erhalten haben, werden mit dem Ortszuschlag der **Stufe 2** übergeleitet (Ausnahme siehe nachfolgend Ziffern 5 und 12). Auch nachfolgende Angestellte werden mit dem Ortszuschlag der Stufe 2 übergeleitet: Angestellte, die verwitwet sind, geschieden mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe sind oder die eine andere Person, der sie gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind, in ihren Haushalt aufgenommen haben, und deshalb Ortszuschlag der Stufe 2 gem. § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 BAT im Oktober 2006 erhalten haben.
- (3) Bei Vorliegen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 2 **Nr. 4 Satz 4** BAT wegen **Aufnahme einer anderen Person in den Haushalt** und dem Vor-

handensein mehrerer Anspruchsberechtigter gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend.

- (4) In den Konkurrenzfällen des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ist danach zu unterscheiden, ob die andere Person **ebenfalls in den TV-L übergeleitet** wird. In diesem Fall wird bei beiden Personen der bisher zustehende Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des halben Ehegattenanteils (**Stufe 1 ½**) in das Vergleichsentgelt einbezogen.
- (5) Gilt der TV-L am 1. November 2006 für beide Ehegatten und erhält ein Ehegatte im **Oktober 2006** keine Bezüge wegen **Ruhen des Arbeitsverhältnisses** aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist gleichwohl bei beiden Ehegatten der Ortszuschlag der **Stufe 1 ½** für das Vergleichsentgelt zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2. Halbsatz TVÜ. Da der berufstätige Angestellte auf der Grundlage des bisherigen Rechts (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT) im Monat Oktober 2006 den vollen Verheiratetenzuschlag und der Ehegatte, der beurlaubt ist oder dessen Arbeitsverhältnis ruht, nach der Überleitung zunächst weiterhin kein Entgelt erhält, entsteht der Familie durch die Überleitung ein Fehlbetrag in Höhe des hälftigen Verheiratetenzuschlags.

In diesen Fällen wird - in Abstimmung mit den Gewerkschaften - den berufstätigen Beschäftigten eine **übertarifliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen dem ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrags gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz. Der/dem Beschäftigten ist aufzugeben, dass der Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen ist.

- (6) Wird die **andere Person nicht in den TV-L übergeleitet**, etwa weil sie Beamtin/Beamter, Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger oder als Angestellte/Angestellter bei einem anderen, noch den BAT anwendenden öffentlichen Arbeitgeber einschließlich der dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Arbeitgeber im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 7 BAT tätig ist, ist in das Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der **Stufe 1** einzubeziehen. Die andere Person hat vom 1. November 2006 an Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung. Durch die Einbeziehung nur des Ortszuschlags der Stufe 1 in diesen Fällen wird eine überleitungsbedingte Erhöhung des Entgelts der beiden im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen vermieden.
- (7) Ist die **andere Person teilzeitbeschäftigt**, steht ihr zwar der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung zu, allerdings aufgrund ihrer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig. Dies wird bei der Überleitung der/des Angestellten in den TV-L dadurch ausgeglichen, dass in das Vergleichsentgelt **zusätzlich derjenige Teil des Ehegattenanteils eingerechnet wird**, der der Konkurrenzgemeinschaft wegen der Teilzeitbeschäftigung der anderen Person nicht mehr gezahlt wird, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ.

Beispiel:

Die Ehefrau eines vollbeschäftigten Angestellten ist als Beamtin mit 60 v.H. teilzeitbeschäftigt. Bis zum 31. Oktober 2006 haben beide Ehegatten jeweils die Hälfte des jeweiligen (unterschiedlich hohen) Verheiratetenanteils erhalten. Ab November 2006 erhält die Ehefrau wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung 60 v.H. des Familienzuschlags von 100,24 € (West), das sind 60,14 €. Wäre sie vollbeschäftigt, hätte ihr ab November 2006 der volle Familienzuschlag von 100,24 € zugestanden. In das Vergleichsentgelt wird neben dem Ortszuschlag der Stufe 1 folglich ein zusätzlicher Betrag von 40,10 € eingerechnet.

- (8) Etwaige **sonstige Verluste**, die dadurch eintreten können, dass der andere Ehegatte, z.B. als Beamter, wegen der **unterschiedlichen Höhe von Familienzuschlag und Ortszuschlag** keinen vollen Ausgleich erhält, werden nicht ausgeglichen.
- (9) Ist der **Ehegatte des Angestellten im Oktober 2006** aus dem öffentlichen Dienst **ausgeschieden**, wird gebeten - in Abstimmung mit den Gewerkschaften - bei der Berechnung des Vergleichsentgelts ebenfalls die Stufe 2 zugrunde zu legen.
- (10) Bestimmte Arbeitsvertragsrichtlinien und tarifvertragliche Regelungen von Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes im Sinne des Ortszuschlagsrechts enthalten sog. **Gegenkonkurrenzregelungen**. Nach diesen wird der Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine entsprechende Leistung nicht gezahlt, wenn dessen Ehepartner Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 hat. Folge hiervon ist, dass die Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT in diesen Fällen keine Anwendung findet, also bislang Ortszuschlag der Stufe 2 zu zahlen war. Da die sog. Gegenkonkurrenzregel mit der Überleitung der/des Angestellten in den TV-L nicht mehr greift, die andere Person also Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 bzw. eine vergleichbare Leistung vom 1. November 2006 an hat, ist in diesen Fällen der Ortszuschlag der **Stufe 1** in das Vergleichsentgelt einzubeziehen.
- (11) Hat die/der **überzuleitende Angestellte im Monat Oktober 2006 keine Bezüge** erhalten, z.B. aufgrund Elternzeit oder Sonderurlaub, wird das Vergleichsentgelt gemäß § 5 Abs. 6 TVÜ so bestimmt, als hätte sie/er für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten, wobei sie/er in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT und § 27 Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT für das Vergleichsentgelt so gestellt wird, als wäre am 1. Oktober 2006 die Arbeit wieder aufgenommen worden. Bezogen auf den Ortszuschlag bedeutet diese Regelung, dass zu prüfen ist, welche Stufe beim Ortszuschlag zugestanden hätte, wenn Anspruch auf Vergütung bestanden hätte.

Hätte hiernach im Oktober 2006 Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 zugestanden, ist auch die Stufe 1 bzw. die Stufe 2 in das - fiktive - Vergleichsentgelt einzubeziehen und die/der Angestellte damit überzuleiten. Bei Eingreifen der Konkurrenzregelung, also der Beschäftigung einer anderen Person ebenfalls im öffentlichen Dienst, gilt die vorstehend in Ziffer 4 dargestellte Grundregel. Wird die andere ortszuschlagsberechtigte Person ebenfalls in den TV-L übergeleitet, ist hiernach der Ortszuschlag mit dem individuell zustehenden Anteil am Ehegattenanteil in das Vergleichsentgelt einzubeziehen, andernfalls der Ortszuschlag der Stufe 1.

- (12) Bei Beschäftigten, deren ortszuschlags- bzw. familienzuschlagsberechtigte/r **Ehegattin/Ehegatte im Oktober 2006 keine Bezüge** erhält wegen Ruhen des Ar-

beitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Rente auf Zeit, oder Ablauf der Krankenbezugsfristen oder wegen Sonderurlaub zur Kinderbetreuung, ist für das Vergleichsentgelt der Ortszuschlag der **Stufe 1** zu berücksichtigen, § 5 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ. Solange die Ortszuschlags- bzw. Familienzuschlagsberechtigten keine Bezüge erhalten, wird - in Abstimmung mit den Gewerkschaften - eine **über-tarifliche Zulage** in Höhe der Differenz zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der im Oktober 2006 zustehenden Tarifklasse gezahlt. Die Zulage ist dynamisch und verändert sich somit bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vomhundertsatz; im Tarifgebiet Ost auch bei Veränderungen des Bemessungssatzes. Den Beschäftigten ist aufzugeben, dass sie den Wegfall der Voraussetzungen umgehend schriftlich mitzuteilen haben.

- (13) Steht die/der **überzuleitende Angestellte in mehreren Arbeitsverhältnissen** im öffentlichen Dienst, bedeutet dies für sich genommen kein Konkurrenzfall. In das Vergleichsentgelt fließt in diesen Fällen der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 ein. Im Konkurrenzfall - also wenn eine andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ebenfalls ortszuschlagberechtigt ist - gibt es keine Besonderheiten; es gelten die aufgezeigten Grundsätze, insbesondere auch die Grundsätze zur Nichtkürzung des hälftigen Ehegattenanteils bei Teilzeitarbeit aufgrund Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ.
- (14) Hat die **andere Person** im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT **mehrere Arbeitsverhältnisse** im öffentlichen Dienst und erhält sie/er jeweils Ortszuschlag bzw. eine vergleichbare Leistung, so ist stets dann der Ortszuschlag der Stufe 1 zu Grunde zu legen, wenn nicht alle ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse der anderen Person in den TV-L übergeleitet werden.
- (15) Bei bisherigem Eingreifen der Konkurrenzregelung des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ist es erforderlich, **Vergleichsmittelungen** mit dem anderen öffentlichen Arbeitgeber auszutauschen und mitzuteilen, wie ab 1. November 2006 der Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt eingegangen ist bzw. ob - entsprechend der vorstehenden Ziffern 5 und 12 - der halbe bzw. ganze Ehegattenanteil neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt wird.

5.1.4 Zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ - Funktionszulagen

Im Oktober 2006 zustehende Funktionszulagen fließen in das Vergleichsentgelt ein, sofern sie nach dem TV-L nicht mehr vorgesehen sind, § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ. Da der TV-L hierzu keine Regelungen enthält, sind keine Funktionszulagen im Vergleichsentgelt zu berücksichtigen.

a) **Techniker-, Meister- und Programmierierzulagen**

Zu den Techniker-, Meister- und Programmierierzulagen haben die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung bereits bestimmt, dass sie nicht in das Vergleichsentgelt einfließen. Sie werden über den 1. November 2006 hinaus unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage weiter gezahlt. Dies gilt entsprechend für Neueinstellungen nach dem 31. Oktober 2006, falls diesen Beschäftigten erstmals eine insoweit anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird (§ 17 Abs. 6 TVÜ).

b) Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst

Ein tariflicher Anspruch auf die Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst nach den Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 des Teils II Abschn. N UA I der Anlage 1 a zum BAT bestand seit 1. Januar 1984 aufgrund der Kündigung der Anlage 1 a zum BAT nur noch im Rahmen der Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz (TVG). Die generelle Ermächtigung zur außertariflichen Zahlung der o. a. Funktionszulagen an alle Angestellten im Schreibdienst, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 1983 begonnen hat und die im erforderlichen zeitlichen Umfang an einem textverarbeitenden System tätig sind, wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung der TdL vom 22. April 1997 für Neueinstellungen mit sofortiger Wirkung widerrufen. Durch Runderlass des Finanzministeriums vom 4.8.1997 (Nds. MinBl. 1997, S.1266) ist dieser Beschluss der Landesverwaltung bekannt gemacht und umgesetzt worden.

Die Funktionszulage ist kein Bestandteil der Grundvergütung und bleibt daher bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt.

Beschäftigten, die diese Funktionszulage am 31. Oktober 2006 noch erhalten, wird sie außertariflich als persönliche Zulage neben dem Vergleichsentgelt weitergezahlt werden, längstens jedoch bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen und sonstigen Entgelterhöhungen (Stufenaufstieg usw.) ist der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf diese Besitzstandszulage anzurechnen.

Sofern aufgrund der Nachwirkung noch ein tariflicher Anspruch auf die Funktionszulage besteht, bleibt dieser Anspruch unberührt.

c) Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst

Angestellten im Schreibdienst konnte eine Leistungszulage nach den Protokollnotizen Nrn. 4 und 7 des Teils II Abschn. N UA I der Anlage 1a zum BAT bewilligt werden. Die Zulage veränderte sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz; sie verminderte sich um den Betrag, um den sich die Grundvergütung der/des Angestellten durch Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe erhöhte. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Zulagen-TV wurde diese Leistungszulage bis zu einem Betrag von derzeit 48,00 € (West) auf die allgemeine Zulage angerechnet. Entsprechendes galt für die Anwendung der Protokollnotizen Nrn. 1 und 3 zu UA II und Nr. 2 zu UA III des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT - Angestellte im Fernschreib- und im Funkfernschreibdienst -.

Für die Überleitung ist jedoch die **ungekürzte allgemeine Zulage** nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVÜ zugrunde zulegen.

Soweit die Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst am 31. Oktober 2006 noch gezahlt wird, ist der Betrag, der über den Anrechnungsbetrag von 48,00 € (West) hinausgeht, außertariflich als persönliche Besitzstandszulage neben dem Vergleichsentgelt fortzuzahlen. Dies gilt nur, soweit die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung bestehen. Die Ausnahme ist begrenzt bis zur Einführung der (neuen) Leistungsbezahlung (§ 18 TV-L).

Beispiel:

Einer Angestellten der VergGr. VII BAT wird im Wege einer Besitzstandszulage seit einigen Jahren eine Leistungszulage nach der Protokollnotiz Nr. 4 zu VergGr. VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT gezahlt. Die Zulage hat sich durch zwischenzeitlich erfolgte Lebensaltersstufenaufstiege auf 78,00 € vermindert.

Vergleichsentgelt = Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2
und allgemeine Zulage

Überleitung mit der ungekürzten allgemeinen Zulage von	107,44 €
Persönliche Besitzstandszulage	30,00 €
(Leistungszulage minus Anrechnungsbetrag: 78,00 € – 48,00 €)	

Das Einkommen würde sich durch die Überleitung nicht verändern.

d) Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst

Auch die Bewährungszulage nach Fußnote 1 der Vergütungsgruppe VII des Teils II Abschnitt N, Unterabschnitte I/II der Anlage 1 a zum BAT geht nicht in das Vergleichsentgelt ein. Die Dienststellen werden hiermit ermächtigt, diese Bewährungszulage außertariflich entsprechend § 9 TVÜ befristet bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung wie folgt zu gewähren:

- Übergeleitete Beschäftigte, denen die o.g. Bewährungszulage am 31. Oktober 2006 zusteht, erhalten eine Besitzstandszulage entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 1 TVÜ.
- Für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die o.g. Bewährungszulage nach dem 31. Oktober 2006 erworben hätten, gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 TVÜ entsprechend. Voraussetzung ist demzufolge insbesondere, dass am 1. November 2006 die für die Bewährungszulage erforderliche Zeit der Bewährung zur Hälfte erfüllt ist.
- Für die Gewährung der Besitzstandszulage in den vorstehenden Fällen gilt § 9 Abs. 4 TVÜ entsprechend; Voraussetzung ist damit unter anderem, dass die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird, wobei Unterbrechungen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 9 Abs. 4 TVÜ unschädlich sind.

Den Beschäftigten, die an Stelle der bisherigen Bewährungszulage eine außertarifliche Besitzstandszulage erhalten, ist schriftlich mitzuteilen, dass im Übrigen die Regelungen des § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 TVÜ entsprechend gelten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Zahlung um eine befristete außertarifliche Maßnahme handelt, die längstens bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt.

5.1.5 Zu § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ - Überleitung von Angestellten unter 18 Jahren

Angestellte unter 18 Jahren erhalten nach bisherigem Recht eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT (85 v.H. der Summe aus der Anfangsgrundvergütung der gleichen Vergü-

tungsgruppe und dem Ortszuschlag der Stufe 1) und die allgemeine Zulage (§ 5 Abs. 2 Zulagen-TV).

Die Tarifvertragsparteien haben allerdings bestimmt, dass nur die Gesamtvergütung nach § 30 BAT das Vergleichsentgelt bildet, § 5 Abs. 2 Satz 4 TVÜ. Die fehlende Berücksichtigung der allgemeinen Zulage im Vergleichsentgelt ist unschädlich, da die Angestellten unter 18 Jahren stets in die Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe übergeleitet werden. Sie erhalten dadurch auch unter Einbeziehung der allgemeinen Zulage ein höheres Entgelt als bisher.

5.2 Zu § 5 Abs. 3 und 4 TVÜ - Vergleichsentgelt für Arbeiterinnen und Arbeiter

Für Arbeiterinnen und Arbeiter ist das Vergleichsentgelt nur insoweit von Bedeutung, als ein Günstigkeitsvergleich erfolgt (§ 7 Abs. 2 und 3 TVÜ). Siehe hierzu Nr. 7.2.

Als Vergleichsentgelt wird der Monatstabellenlohn zugrunde gelegt, § 5 Abs. 3 Satz 1 TVÜ. Zu berücksichtigen ist der im Oktober 2006 zustehende Monatstabellenlohn.

Auch bei den Kraftfahrern, die unter die Pauschlohn-Tarifverträge für Kraftfahrer fallen, wird der Monatstabellenlohn (nicht der Pauschalloon!) als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. Die dem Pauschalloon zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach § 4 TVÜ.

Bei Arbeiterinnen und Arbeitern, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die nächsthöhere Lohnstufe im November 2006 erreicht hätten, wird diese Stufensteigerung für die Berechnung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre sie bereits im Oktober 2006 erfolgt, § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ. Entsprechend der Regelung bei Angestellten sind höhere oder niedrigere Einreihungen im November 2006 bei der Berechnung der Vergleichsentgelts zu berücksichtigen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. 3 TVÜ). Der tatsächliche Monatstabellenlohn für Oktober 2006 ändert sich hierdurch jedoch nicht; die höhere Lohnstufe bzw. geänderte Lohngruppe wird nur für die Ermittlung des Vergleichsentgelts herangezogen.

Auch hier sind im Vergleichsentgelt keine Funktionszulagen zu berücksichtigen (siehe oben unter Nr. 5.1.4).

Nicht in das Vergleichsentgelt mit einzubeziehen sind die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter; die entsprechenden Regelungen sind bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung weiter anzuwenden (§ 17 Abs. 9 TVÜ).

Da der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb ausschließlich den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages für Angestellte (also Stufe 3 und folgende) abbildet, werden diese Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt und fließen ebenfalls nicht in das Vergleichsentgelt ein.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten nach § 23 MTArb 85 v.H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 ihrer Lohngruppe und werden nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TVÜ mit diesem Betrag als Vergleichsentgelt in die entsprechende Stufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet.

5.3 Zu § 5 Abs. 5 TVÜ - Teilzeitbeschäftigte

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist zunächst das Vergleichsentgelt nach den vorstehend aufgezeigten Prinzipien zu ermitteln. Anschließend ist das Vergleichsentgelt in der Weise hochzurechnen, wie es sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ergeben würde, § 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ. Die Stufenzuordnung (siehe Nr. 6) erfolgt sodann mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten.

Abschließend muss der so ermittelte Stufenbetrag wieder zeitanteilig „zurückgerechnet“ werden (vgl. Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5 TVÜ).

Die Berechnungen sind auf der Grundlage der maßgebenden Arbeitszeit des Teilzeitbeschäftigten und des entsprechenden Vollzeitbeschäftigten im Oktober 2006 vorzunehmen. Es erfolgt also keine Berücksichtigung der Arbeitszeitverlängerung im Tarifgebiet West ab 1. November 2006.

Beispiel 1:

Verwaltungsangestellte in VergGr. VII, 29. Lebensaltersstufe (LAsT), teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt	<i>Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung</i>	
	<i>Teilzeitbezüge = Grundvergütung</i>	979,40 € (75%)
	<i>OZ Stufe 2</i>	431,27 € (75%)
	<i>Allgemeine Zulage</i>	80,58 € (75%)
	<i>Gesamt Teilzeit</i>	1.491,25 € (75%)

Vergleichsentgelt (Vollzeitbezug) 1.988,33 € (100%)

Stufenzuordnung Stufe 3+ (§ 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)
Stufenbetrag 1.988,33 € (individuelle Zwischenstufe)
davon 75% = 1.491,25 € (Teilzeit)

Das monatliche Entgelt der Verwaltungsangestellten beträgt ab 1. November 2006 somit unverändert 1.491,25 €; in der Entgeltgruppe 5 erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3 +.

Beispiel 2:

Verwaltungsangestellte in VergGr. VIb, 37. LAsT, teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, verheiratet, Ehegatte im Geltungsbereich des TV-L beschäftigt, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 6

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Grundvergütung	1.191,76 € (75%)
OZ Stufe 1	354,91 € (75%)
½ Differenz zwischen OZ Stufe 1 und Stufe 2	50,91 €
<u>Allgemeine Zulage</u>	<u>80,58 € (75%)</u>
Gesamt (Teilzeit)	1.678,16 € (75%)

Vergleichsentgelt Grundvergütung	1.589,01 € (100%)
OZ Stufe 1	473,21 € (100%)
½ Differenz zwischen OZ Stufe 1 und Stufe 2	50,91 €
<u>Allgemeine Zulage</u>	<u>107,44 € (100%)</u>
Gesamt (Vollzeit)	2.220,57 € (100%)

Stufenzuordnung = individuelle Zwischenstufe 5+
(gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)

Stufenbetrag bei Vollzeit =	2.220,57 €
abzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) =	2.169,66 €
davon 75% (Teilzeitbezug) =	1.627,24 €
zuzüglich ½ OZ 2 (50,91 €) =	1.678,16 €

Das Einkommen hat sich durch die Überleitung in die individuelle Zwischenstufe 5+ der Entgeltgruppe 6 nicht verändert. Durch Satz 2 der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 TVÜ unterbleibt eine zeitanteilige Kürzung des Ehegattenanteils im Ortszuschlag.

Beispiel 3:

Facharbeiter mit 7 Jahren Beschäftigungszeit, LohnGr. 5a, Lohnstufe 4. teilzeitbeschäftigt mit 75% der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, Tarifgebiet West

1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Teilzeitbezüge = Monatstabellenlohn 1.530,41 € (75%)

Vergleichsentgelt = Vollzeitbezug 2.040,54 € (100%)

Stufenzuordnung aufgrund einer Beschäftigungszeit
von 7 Jahren in Stufe 4
(gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ)

Stufenbetrag 2.065,00 € (Vollzeitbezug)
davon 75% 1.548,75 € (Teilzeitbezug)

Der Facharbeiter hat somit ab 1. November 2006 ein neues monatliches Entgelt in Höhe von 1.548,75 € und damit ein um 18,34 € höheres Einkommen als im Oktober 2006.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 TVÜ gilt auch bei Altersteilzeit; Aufstockungsleistungen und altersteilzeitspezifische Rundungen bleiben bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts unberücksichtigt. Auch die Arbeitszeitverlängerung im Tarifgebiet West ab 1. November 2006 wirkt

sich auf die Berechnung des Vergleichsentgelts des Altersteilzeitbeschäftigten nicht aus. Zur Entgeltberechnung bei Beschäftigten in Altersteilzeit im Tarifgebiet West ab 1. November 2006 siehe aber Nr. 28.

5.4 Zu § 5 Abs. 6 TVÜ - Berücksichtigung von Zeiten ohne Vergütung/ Lohn im Oktober 2006

Alle Beschäftigten werden in das neue Tarifrecht überführt. Daher sind besondere Regelungen für Beschäftigte erforderlich, die nicht für alle Tage im Oktober 2006 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten. In diesen Fällen wird das Vergleichsentgelt **fiktiv** so bestimmt, als hätten die Beschäftigten für alle Tage des Monats Oktober 2006 Bezüge erhalten. Bei Beurlaubungen ohne Bezüge oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (z.B. längerfristige Erkrankung, befristete Erwerbsunfähigkeit) wird das Vergleichsentgelt für diese Beschäftigten fiktiv so bestimmt, als hätten sie die Arbeit am 1. Oktober 2006 wieder aufgenommen. Nach der Überleitung sind dann wieder die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse zugrunde zu legen. Ein weiterer Stufenaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen des TV-L. In den Fällen, in denen die Beurlaubung länger als sechs Monate dauert und daher die Stufenaufstiege nicht weiter gelaufen sind, werden die Lebensaltersstufen zum 1. Oktober 2006 nach den bisherigen Regeln (z.B. § 27 Abschn. A Abs. 7 BAT / BAT-O und den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter) neu festgesetzt, und die Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt aus diesen Stufen.

5.5 Überleitung bei Vorweggewährung von Lebensaltersstufen / Lohnstufen

Nach bisherigem Tarifrecht konnten sowohl den Angestellten als auch den Arbeiterinnen und Arbeitern bis zu vier Lebensaltersstufen / Lohnstufen der Grundvergütung / des Monatstabellenlohnes vorweg gewährt werden, um Engpässen bei der Personalgewinnung entgegen zu wirken (§ 27 Abschn. C BAT bzw. § 24 Abs. 2 MTArb).

Für die Überleitung bei vorweg gewährten Lebensaltersstufen / Lohnstufen gelten die allgemeinen Regelungen des TVÜ. Bei der Ermittlung des Vergleichsentgelts nach § 5 Abs. 1 TVÜ ist auf die Bezüge im Monat Oktober 2006 abzustellen. Daher fließen die am Stichtag vorweg gewährten Lebensaltersstufen / Stufen in das Vergleichsentgelt ein. Ein Abschmelzen der vorweg gewährten Stufen findet nicht mehr statt; die Beschäftigten können im Einzelfall also früher als bisher in die jeweilige Endstufe aufsteigen.

6. Zu § 6 TVÜ - Stufenzuordnung der Angestellten

Nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und nach der Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung. Die Stufenzuordnung im Rahmen der Überleitung ist jeweils unterschiedlich für Angestellte einerseits und Arbeiterinnen und Arbeiter andererseits geregelt (§§ 6 und 7 TVÜ).

Die Angestellten werden am 1. November 2006 mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt in die neue Tabelle überführt. Dabei kommt neben der Überleitung in eine **reguläre Stufe** auch die Überführung in eine **individuelle Zwischenstufe** oder **individuelle Endstufe** in

Betracht. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Vergleichsentgelts. Es handelt sich um eine rein betragsmäßige Überleitung; Lebensalter oder Beschäftigungszeit sind nicht mehr relevant. Die Stufenzuordnung erfolgt in der Regel in eine individuelle Zwischenstufe. Liegt das Vergleichsentgelt unterhalb des Wertes der Stufe 2 oder oberhalb des Wertes der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe, erfolgt die Stufenzuordnung direkt in die Stufe 2 bzw. in eine individuelle Endstufe.

6.1 Zu § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ - Stufenzuordnung zur Stufe 2

Angestellte, deren Vergleichsentgelt unter dem Tabellenwert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe liegt, werden zum Stichtag in die reguläre Stufe 2 übergeleitet, § 6 Abs. 5 Satz 1 TVÜ. Sie sind damit unmittelbar in die neue Entgelttabelle überführt. Die für den weiteren Stufenaufstieg in die Stufe 3 erforderliche Stufenlaufzeit rechnet ab 1. November 2006. Diese Beschäftigten steigen nach den Regeln des TV-L - also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. November 2008 - in die Stufe 3 auf.

Beispiel:

Angestellte in VergGr. VII, 23. LAsT. BAT, ledig, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

<i>Grundvergütung BAT VII, LAsT 23</i>	1.212,66 €
<i>Allgemeine Zulage</i>	107,44 €
<i>Ortszuschlag der Stufe 1</i>	473,21 €
<i>Vergleichsentgelt</i>	1.793,31 €

Das Vergleichsentgelt ist niedriger als das Entgelt der Stufe 2 in der E 5 (1.875 €), sodass eine unmittelbare Zuordnung zur Stufe 2 erfolgt. Die Angestellte steigt am 1. November 2008 in die Stufe 3 auf.

Ausgenommen von der sofortigen Stufenzuordnung mindestens in Stufe 2 sind in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT eingruppierte Fachhochschulabsolventen während der ersten sechs Monate ihrer Berufstätigkeit. Befinden sich solche Beschäftigte am 31. Oktober 2006 noch in der Vergütungsgruppe Va BAT / BAT-O, so sind auch sie in der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe 10 der Stufe 1 zugeordnet (§ 6 Abs. 5 Satz 3 TVÜ). Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L. Eine weitere Ausnahme gilt für Angestellte, die in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet werden (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 3)

Es bestehen seitens des MF Niedersachsen keine Bedenken, die Regelung, die für die in Vergütungsgruppe Va BAT eingruppierten Fachhochschulabsolventen gilt, sinngemäß auch auf vergleichbare Tätigkeitsmerkmale, die eine Einarbeitungszeit verlangen (zum Beispiel bei zahlreichen medizinischen Hilfsberufen für die Dauer der ersten sechs Monate in Vergütungsgruppe VII BAT), zu übertragen. In diesem Fall würden Beschäftigte, die sich noch in der Einarbeitungszeit befinden, in die der nächsthöheren Vergütungsgruppe entsprechenden Entgeltgruppe, dort dann jedoch in die Stufe 1. übergeleitet. In Anbetracht der kurzen Aufstiegszeiten nach Zurücklegen der Einarbeitungszeit dürfte sich in aller Regel noch die Möglichkeit einer Höhergruppierung nach den Regeln des § 8 Absatz 1 bieten. In Neueinstellungsfällen nach dem 31. Oktober 2006 (bei Neueinstellungen gibt

es keine Bewährungsaufstiege mehr) bestehen keine Bedenken, bei Anwendung der Anlage 4 Teil A zum TVÜ-L die Einarbeitungszeit zu ignorieren und stattdessen eine Eingruppierung entsprechend der „Grundeingruppierung“ vorzunehmen.

6.2 Zu § 6 Abs. 1 TVÜ - Individuelle Zwischenstufe

Liegt das Vergleichsentgelt der Angestellten oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, werden sie mit ihrem individuell ermittelten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt. Diese liegt zwischen dem Betrag der nächstniedrigen und der nächsthöheren regulären Stufe, § 6 Abs. 1 Satz 1 TVÜ.

Diese Beschäftigten steigen am 1. November 2008 in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf, § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ.

Beispiel:

Angestellte in VergGr. VII, 29. LSt. BAT, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 5*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*
Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 1 zu Nr. 5.3) = 1.988,33 €

Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe zwischen
Stufe 3 (1.970 €) und Stufe 4 (2.065 €) = Stufe 3+.

Am 1. November 2008 erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 4.

6.3 Zu § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ - Individuelle Endstufe

Liegt das Vergleichsentgelt über dem Betrag der höchsten Stufe der zugeordneten Entgeltgruppe, werden die Angestellten in eine individuelle Endstufe übergeleitet, § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ. Dies kann auch auf Angestellte zutreffen, welche die letzte Lebensaltersstufe noch nicht erreicht haben.

Beispiel:

Überleitung eines Angestellten nach VergGr. VIb, 39. LSt. BAT, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 6*

2. Schritt: *Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung*

Grundvergütung BAT VIb, LASt 39	1.633,58 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
<u>Ortszuschlag der Stufe 2</u>	<u>575,03 €</u>
Vergleichsentgelt	2.316,05 €

Das Vergleichsentgelt liegt über der Stufe 6 (2.285 €) der Entgeltgruppe 6. Es erfolgt eine Zuordnung zur individuellen Endstufe, obwohl der Angestellte in der Vergütungsgruppe VIb BAT die Endgrundvergütung noch nicht erreicht hat.

In der individuellen Endstufe wird das Vergleichsentgelt nicht auf den Betrag der Stufe 5 oder 6 gekürzt. Es wird auch nach der Überleitung in der bisherigen individuellen Höhe weitergezahlt. Der jeweils zustehende Betrag wird für die Dauer des Verbleibs in dieser Entgeltgruppe und damit ggf. auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 5 TVÜ ist der **Betrag der individuellen Endstufe dynamisch**. Er verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Beispiel:

Eine Angestellte in VergGr. Vc BAT, verheiratet, letzte Lebensaltersstufe, wird zum 1. November 2006 in das neue Entgeltsystem übergeleitet, Tarifgebiet West.

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 8

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT Vc, LASt 41	1.891,70 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
<u>Ortszuschlag der Stufe 2</u>	<u>575,03 €</u>
Vergleichsentgelt	2.574,17 €

Das Vergleichsentgelt liegt in der zugeordneten Entgeltgruppe 8 über dem Betrag der Stufe 6 (2.493 €). Die Angestellte ist somit gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 TVÜ einer individuellen Endstufe (2.574,17 €) zugeordnet.

6.4 Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ - Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Angestellte, die nach Überleitung in die individuelle Zwischenstufe vor dem 1. November 2008 höhergruppiert werden, erhalten Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nach der regulären Stufe, die mindestens dem Betrag der individuellen Zwischenstufe entspricht. Mindestens aber erfolgt die Zuordnung in Stufe 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TVÜ). Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Entgelt der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe im Tarifgebiet West weniger als 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 € in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die/der Beschäftigte nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebetrug von monatlich 25 € (E 1 bis E 8) bzw. 50 € (E 9 bis E 15).

Mit der Höhergruppierung und der Zuordnung zu einer regulären Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe endet für diese Beschäftigten die Zuordnung zu der individuellen

Zwischenstufe; ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenanstiege damit nach den allgemeinen Regelungen des TV-L.

Beispiel:

Ein Verwaltungsangestellter in VergGr. VII BAT, 29. LSt., verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, wird aus der individuellen Zwischenstufe 3+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. April 2007 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert, Tarifgebiet West.

<i>Ausgangsentgelt:</i>	<i>Entgeltgruppe 5, Individuelle Zwischenstufe 3+ Vergleichsentgelt (vgl. Beispiel 1 zu Nr. 5.3)</i>	<i>1.988,33 €</i>
<i>Höhergruppierung:</i>	<i>Entgeltgruppe 6, nächsthöhere reguläre Stufe = Stufe 3</i>	<i>2.060,00 €</i>

Der Verwaltungsangestellte erhält ab dem 1. April 2007 Entgelt aus der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 und steigt – bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von drei Jahren in Stufe 3 – zum 1. April 2010 in die Stufe 4 der Entgeltgruppe 6 auf.

6.5 Zu § 6 Abs. 4 Satz 3 und 4 TVÜ - Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe

Bei Höhergruppierungen aus der individuellen Endstufe wird in der höheren Entgeltgruppe mindestens das bisherige Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe weiter gezahlt. Ggf. kommt die Zuerkennung eines Garantiebetrages gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 TVÜ und § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L in Betracht (siehe Nr. 6.4).

Sofern danach mit der Höhergruppierung die Zuordnung zu einer regulären Stufe in der höheren Entgeltgruppe einhergeht, richtet sich ein möglicher weiterer Stufenanstieg ab dem Tag der Höhergruppierung nach den entsprechenden allgemeinen Regelungen des TV-L. Ist auch in der höheren Entgeltgruppe eine individuelle Endstufe zuzuordnen, erhalten die Beschäftigten zusätzlich zu dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe den Garantiebtrag nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

6.6 Zu § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ - Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Erfolgt die Herabgruppierung vor dem 1. November 2008, richtet sich die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe nach § 6 Abs. 2 Satz 3 TVÜ; erfolgt sie danach, bestimmt sich die Stufenzuordnung nach § 17 Abs. 4 Satz 4 TV-L.

Bei Herabgruppierungen in der Zwischenphase ist zum individuellen Herabgruppierungszeitpunkt ein neues Vergleichsentgelt nach den Regelungen des BAT bzw. MTArb auf der Grundlage einer fiktiv im Oktober 2006 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Anschließend wird die/der Beschäftigte erneut übergeleitet.

Beispiel:

Ein Angestellter in VergGr. VI b , 33. LSt, ledig, eingestellt am 1. Juni 2003 wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 6 Stufe 3+ zum 1. Juni 2007 in die VergGr. VII BAT herabgruppiert und entsprechend § 17 Abs. 7 TVÜ i.V.m. Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt: Entgeltgruppe 6, individuelle Zwischenstufe 3 +

Am 1. November 2006 übergeleitet mit:

Grundvergütung BAT VI b, LSt 33	1.507,97 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
Ortszuschlag der Stufe 1	473,21 €
<hr/>	
Vergleichsentgelt BAT VI b	2.088,62 €

Herabgruppierung zum 1. Juni 2007

Grundvergütung BAT VII, LSt 33	1.367,97 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
Ortszuschlag der Stufe 1	473,21 €
<hr/>	
Vergleichsentgelt BAT VII	1.948,62 €

Der Angestellte wird mit dem neuen Vergleichsentgelt erneut in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet. Ausgehend von dem Betrag von 1.948,62 € erfolgt die Stufenzuordnung zwischen den Stufen 2 (1.875 €) und 3 (1.970 €) in Stufe 2 +. Der Stufenaufstieg in Stufe 3 erfolgt mit Ablauf der Zwischenphase zum 1. November 2008.

6.7 Zu § 6 Abs. 3 TVÜ - Angestellte im Pflegedienst

Für die **Stufenzuordnung** der Pflegekräfte, die unter die Anlage 1 b BAT fallen, gelten folgende Besonderheiten:

6.7.1 Sofortige Zuordnung zur Stufe 3

Die Beschäftigten werden gleich der Stufe 3 zugeordnet, wenn ihr Vergleichsentgelt zwischen den Stufen 2 und 3 liegt und den Mittelwert zwischen den Beträgen der Stufen 2 und 3 überschreitet (§ 6 Abs. 3 TVÜ). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Beschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber mindestens drei Jahre beträgt.

Beispiel:

Beschäftigte der VergGr. Kr. IV BAT mit 4-jährigem Bewährungsaufstieg nach Kr. V. Beginn der Beschäftigung am 1. September 2003 (Tarifgebiet West).

Grundvergütung BAT Kr. IV Stufe 2	1.397,42 €
Ortszuschlag Stufe 2	575,03 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
<hr/>	
Vergleichsentgelt BAT Kr. IV	2.079,89 €

Die Zuordnung erfolgt zur Entgeltgruppe 7 a (nach Anlagen 5A TVÜ). Das Vergleichsentgelt liegt zwischen den Stufen 2 (2.000 €) und der Stufe 3 (2.130 €), der Mittelwert zwischen den beiden Stufen beträgt 2.065 € $(2.130 + 2.000 : 2)$.

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Mittelwert; es erfolgt also gleich die Zuordnung zur Stufe 3 der Entgeltgruppe 7a. Das weitere Aufrücken erfolgt nach den Regelungen des TV-L (nach drei Jahren Stufe 4).

6.7.2 Stufe 3 als Eingangsstufe ab Entgeltgruppe 9a

Ab der Entgeltgruppe 9a der Kr.-Anwendungstabelle ist die Eingangsstufe die Stufe 3. Werden Beschäftigte mit einem Vergleichsentgelt übergeleitet, dass zu einer individuellen Stufe unter der Stufe 3 in diesen Fällen führen würde, werden sie ebenfalls gleich in die Stufe 3 eingestuft.

6.7.3 Besonderheiten bei Überleitung in die Entgeltgruppe 8a

Für die Stufenzuordnung sind ferner die Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ zu beachten, die am Ende des § 6 TVÜ abgedruckt sind. Diese Besonderheit betrifft vier gesondert aufgeführte Verläufe, die entsprechend der Kr.-Anwendungstabelle in die Entgeltgruppe 8a TV-L übergeleitet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a TV-L **mit Ortszuschlag der Stufe 2** erfolgt. Diejenigen Beschäftigten, die aus den genannten Verläufen in die Entgeltgruppe 8a TV-L mit Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 ½ übergeleitet werden, fallen nicht unter die Sonderregelung.

In diesen Fällen gilt Folgendes: Nach der Zuordnung, der Bildung des Vergleichsentgelts und der Stufenzuordnung nach § 6 TVÜ wird die Verweildauer in der Stufe 3 von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Dies betrifft diejenigen Beschäftigten, die entweder sofort gemäß § 6 Abs. 3 TV-L in die Stufe 3 oder diejenigen, die in die Stufe 2+ übergeleitet werden und zum 1. November 2008 in die Stufe 3 aufsteigen werden.

Nach der Überleitung wird darüber hinaus der Tabellenwert der Stufe 4 um 100,00 € erhöht. All diejenigen Beschäftigten, die also in die Stufe 3 oder darunter übergeleitet werden, profitieren von dieser Regelung: Für die reguläre Aufenthaltsdauer in der Stufe 4 erhalten sie ein um 100,00 € erhöhtes Entgelt. Zu beachten ist hierbei, dass die Stufe 4 erst **nach** der Überleitung um 100,00 € erhöht wird. Die Zuordnung in eine individuelle Zwischenstufe erfolgt also ohne Berücksichtigung dieses erhöhten Stufenwerts.

Beispiel:

Eine Krankenschwester (verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst) wird aus der VergGr. Kr. VI, Stufe 2 BAT, nach einem Bewährungsaufstieg aus der Kr. V a übergeleitet.

Grundvergütung BAT Kr. VI Stufe 2	1.627,03 €
Ortszuschlag Stufe 2	575,03 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
<hr/> Vergleichsentgelt BAT Kr. VI	<hr/> 2.309,50 €

Zuordnung zu der Entgeltgruppe 8a.

Das Vergleichsentgelt liegt in der Entgeltgruppe 8a zwischen den Stufen 3 und 4, also individuelle Stufe 3+ (2.309,50 €).

Die Regelung des verkürzten Aufenthalts in der Stufe 3 hat in diesem Fall keine Bedeutung.

Am 1. November 2008 aufrücken in die reguläre Stufe 4

2.303,00 €

mit Erhöhung um 100,00 €

2.403,00 €

Am 1. November 2012 aufrücken in die Stufe 5.

6.8 Zu § 6 Abs. 6 TVÜ - Ärztinnen und Ärzte

Die besondere Entgeltordnung für Ärzte (Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder) gilt nur für diejenigen Ärzte, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen (siehe auch Anmerkungen 4.1) Auf andere Ärzte kann die Anwendung dieser Entgeltordnung durch Vereinbarung auf Landesebene erstreckt werden, § 4 Abs.1 Satz 2 und 3 TVÜ.

Soweit hiernach die Entgeltordnung in Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder nicht zur Anwendung kommt (z.B. bei Ärzten in Justizvollzugskrankenhäusern oder bei Ärzten in der klinisch-theoretischen Medizin), gelten für die Stufenzuordnung die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 6 TVÜ. Die unterschiedliche Einordnung rechtfertigt sich aus Sicht der Tarifvertragsparteien in der Abgrenzung "überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung an einer Universitätsklinik". In einer Protokollerklärung wird der Anwendungsbereich präzisiert.

Im Fall der Anwendung der Entgeltordnung der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder richtet sich die Stufenzuordnung nach Absatz 6. In einem **ersten Schritt** ist festzustellen, seit wann ein (Assistenz-)Arzt nach seiner Approbation bzw. ein Facharzt nach seiner Facharztanerkennung mit entsprechender Tätigkeit bei dem jetzigen Arbeitgeber beschäftigt ist. Liegen zwischen der Approbation bzw. Facharztanerkennung und der Tätigkeitsaufnahme beim jetzigen Arbeitgeber Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an einer anderen Universitätsklinik, sind diese Zeiten grundsätzlich zu berücksichtigen. Eine Ausnahme kann dann gerechtfertigt sein, wenn die Tätigkeit bei der anderen Universitätsklinik nur von ganz untergeordneter Bedeutung war (z.B. gelegentliche Vertretungsdienste) oder keinen Bezug zur jetzigen Tätigkeit aufweist.

Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Universitätskliniken (z.B. an kommunalen oder privaten Einrichtungen) sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie als förderliche Zeit für die jetzige Tätigkeit anerkannt werden.

Aus den Eckpunkte-Einigungen mit den Gewerkschaften ergibt sich ferner, dass auch Zeiten von Berufserfahrung aus **nichtärztlicher Tätigkeit** berücksichtigt werden **können**. Es handelt sich hierbei ausdrücklich um eine "Kann-Regelung". Sie erfasst nicht Ausbildungszeiten und lässt deshalb die Anrechnung von Zeiten als "Arzt im Praktikum" nicht zu. Dies hat die TdL in den Tarifverhandlungen, die zu den Eckpunkte-Einigungen geführt haben, wiederholt und nachdrücklich deutlich gemacht. Die Anrechnung von AiP-Zeiten hat keinen Eingang in die Eckpunkte-Einigungen gefunden und scheidet deshalb aus.

Sind somit in dem ersten Schritt die berücksichtigungsfähigen Zeiten festgestellt, erfolgt im **zweiten Schritt** die Feststellung der zutreffenden Entgeltstufe entsprechend der Zahl der zurückgelegten Jahre.

Beispiel 1:

Ein Assistenzarzt, der seine Approbation nach Ableistung der AiP-Phase am 15. Mai 2004 erhalten hat, wird seit 1. Juni 2004 in einer Universitätsklinik in der unmittelbaren Patientenversorgung eingesetzt.

Im Zeitpunkt der Überleitung in die Entgeltgruppe Ä 1 am 1. November 2006 sind 2 Jahre und 5 Monate als Arzt zurückgelegt. Er befindet sich mithin im 3. Jahr und erhält ab 1. November 2006 ein Tabellenentgelt von 3.950 € (West) bzw. 3.500 € (Ost). Am 1. Juni 2007 erreicht er die nächste Stufe seiner Entgeltgruppe.

In einem **dritten Schritt** ist festzustellen, ob das nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelte Vergleichsentgelt (bestehend aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 1/2 oder 2 und allgemeiner Zulage, jedoch ohne die ab 1. Juli 2006 zustehende "Arztzulage") höher ist als das zustehende Tabellenentgelt. Dies kann ausnahmsweise der Fall sein, wenn der Arzt erst in einem höheren Lebensalter seine Berufstätigkeit aufgenommen hat.

Beispiel 2:

Der Arzt in dem Beispiel 1 wird aus der Vergütungsgruppe BAT IIa, Lebensaltersstufe 41, übergeleitet und bezieht Ortszuschlag der Stufe 2, Tarifgebiet West

<i>Grundvergütung BAT IIa, LAsT 41</i>	<i>3.195,90 €</i>
<i>Allgemeine Zulage</i>	<i>114,60 €</i>
<i>Ortszuschlag der Stufe 2</i>	<i>672,18 €</i>
<i>Vergleichsentgelt BAT IIa</i>	<i>3.982,68 €</i>

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Tabellenentgelt von 3.950 €. Bis zum 31. Mai 2007 erhält der Arzt das Vergleichsentgelt, danach das Tabellenentgelt von 4.200 € aus der Stufe ab dem 4. Jahr.

7. Zu § 7 TVÜ - Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

Anders als bei den Angestellten richtet sich die Stufenzuordnung bei den Arbeitern grundsätzlich nach der Beschäftigungszeit. Nur in dem Fall, in dem die anhand der Beschäftigungszeit ermittelte reguläre Stufe hinter dem Vergleichsentgelt zurückbleibt, erfolgt die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe. Wegen dieses Günstigkeitsvergleichs ist auch für Arbeiter ein Vergleichsentgelt nach § 5 Abs. 3 TVÜ (siehe dazu oben unter Nr. 5.2) zu berechnen. Ebenso wie bei Angestellten erfolgt die Überleitung der vorhandenen Arbeiterinnen und Arbeiter mindestens in Stufe 2. Liegt die individuelle Zwischenstufe oberhalb der höchsten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, werden auch Arbeiterinnen und Arbeiter einer individuellen Endstufe zugeordnet.

7.1 Zu § 7 Abs. 1 TVÜ - Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit

Arbeiterinnen und Arbeiter werden in die Entgeltstufe ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet, die sie erreicht hätten, wenn die neue Entgelttabelle bereits zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Maßgeblich ist ausschließlich die Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb. Abzustellen ist dabei auf die bis zum 1. November 2006 erreichte Beschäftigungszeit.

Bei dieser fiktiven Berechnung ist die Stufe 1 ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. Die Sonderregelungen zur Stufenzuordnung und zur Verkürzung oder Verlängerung von Stufen finden keine Anwendung (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 TV-L). Die Stufenzuordnung anhand der Beschäftigungszeit erfolgt sodann entsprechend § 16 Abs. 3 TV-L. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich allein nach den Regelungen des TV-L (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ), also nach den §§ 16, 17 TV-L.

Beispiel:

Überleitung eines Arbeiters der LohnGr. 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. September 1999 = 7 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 4: 2.040,54 €, Tarifgebiet West

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 5*

2. Schritt: *Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit*

Aufgrund der Beschäftigungszeit von 7 Jahren erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4 = 2.065,00 €

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Das Entgelt der Stufe 4 ist höher als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TVÜ ab 1. November 2006 der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Weiterer Stufenaufstieg:

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-L (§ 7 Abs. 1 Satz 2 TVÜ). Nach der Zuordnung zu der regulären Stufe der neuen Entgeltgruppe ist die bisher erreichte Beschäftigungszeit nicht mehr relevant. Im neuen Entgeltsystem ist allein die jeweilige Stufenlaufzeit (§ 16 Abs. 3 TV-L) maßgeblich. Im vorstehenden Beispiel beginnt die Laufzeit für den nächsten Stufenaufstieg aus der Stufe 4 am 1. November 2006. Damit erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe 5 bei regelmäßiger Stufenlaufzeit (4 Jahre in Stufe 4) zum 1. November 2010.

7.2 Zu § 7 Abs. 3 TVÜ - Individuelle Zwischenstufe

Wenngleich die Überleitung der Arbeiter grundsätzlich nach der bis zum Stichtag erreichten Beschäftigungszeit erfolgt, ist wegen des Günstigkeitsvergleichs nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ eine Berechnung des Vergleichsentgelts (dazu unter Nr. 5.2) erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Überleitung keine Einkommensverluste entstehen. Ist das Vergleichsentgelt (nach § 5 Abs. 3 TVÜ der Monatstabellenlohn) höher

als der reguläre Stufenbetrag, der aufgrund der Überleitung mit der individuellen Beschäftigungszeit ermittelt wurde, werden die Arbeiterinnen und Arbeiter in diesen Fällen einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. Der Betrag der Zwischenstufe entspricht damit dem zuletzt bezogenen Monatstabellenlohn.

Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiterin / der Arbeiter die Beschäftigungszeit für die Zuordnung zur nächsthöheren Stufe erreicht hätte.

Beispiel:

Überleitung eines Arbeiters der LohnGr. 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. September 1997 = 9 Jahre, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 5: 2.073,19 €, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5
2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit

Aufgrund der Beschäftigungszeit von 9 Jahren erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4= 2.065,00 €

Berechnung des Vergleichsentgelts:

Das Entgelt der Stufe 4 ist niedriger als das Vergleichsentgelt (entspricht Monatstabellenlohn). Der Arbeiter wird deshalb nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ mit dem Betrag von 2.073,19 € in die individuelle Zwischenstufe 4+ übergeleitet.

Weiterer Stufenaufstieg:

Im Gegensatz zur Stufenzuordnung nach der Beschäftigungszeit bleibt in den Fällen, in denen die Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe erfolgt, die bisher erreichte Beschäftigungszeit des Arbeiters für den Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe weiter relevant. Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 erfolgt somit am 1. September 2007, da die nächsthöhere reguläre Stufe 5 eine Beschäftigungszeit von 10 Jahren voraussetzt und diese am 1. September 2007 erfüllt ist.

7.3 Zu § 7 Abs. 2 TVÜ - Stufenzuordnung zur Stufe 2

Die Ausnahmeregelung der sofortigen Zuordnung zur Stufe 2 findet auch bei Arbeiterinnen und Arbeitern Anwendung (§ 7 Abs. 2 TVÜ i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 TVÜ). Ist das ermittelte Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 2 der maßgeblichen Entgeltgruppe, erfolgt die Überleitung unmittelbar in diese Stufe. Damit beginnt auch zugleich die Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 4 TV-L, so dass die Beschäftigten nach den Regeln des TV-L - also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. November 2008 - in die Stufe 3 aufsteigen.

Beispiel:

Überleitung einer Arbeiterin aus der LohnGr. 4 mit ausstehendem Aufstieg nach LohnGr.5, 5a zum 1. November 2006, Beginn der Beschäftigungszeit am 1. Juni 2006 = 5 Monate, Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 = 1.820,90 €, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5
2. Schritt: Stufenzuordnung nach Beschäftigungszeit

Aufgrund der Beschäftigungszeit von 5 Monaten erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1 = 1.688,00 €

Das Vergleichsentgelt (Monatstabellenlohn = 1.820,90 €)
 ist niedriger als das Entgelt in der Entgeltgruppe 5 Stufe 2. Die Arbeiterin wird deshalb nach § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 1 TVÜ der Stufe 2 in der Entgeltgruppe 5 zugeordnet und erhält 1.875,00 €.

Weiterer Stufenaufstieg:

Der Stufenaufstieg erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 TVÜ nach § 16 Abs. 4 TV-L nach 2 Jahren - also zum 1. November 2008 - in die Stufe 3.

7.4 Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVÜ - Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe

Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach der Überleitung in eine individuelle Zwischenstufe höhergruppiert werden, erhalten in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht; auch hier ist mindestens die Stufe 2 zuzuweisen. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt der zugeordneten Stufe in der höheren Entgeltgruppe im Tarifgebiet West weniger als 25 € in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 € in der Entgeltgruppe 9, so erhält die/der Beschäftigte nach § 7 Abs. 4 Satz 2 TVÜ i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 € (E 1 bis E 8) bzw. 50 € (E 9).

Mit der Höhergruppierung endet für diese Beschäftigten die individuelle Zwischenstufe. Ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt richten sich die weiteren Stufenaufstiege somit ausschließlich nach den Regelungen des TV-L.

Beispiel:

Der Arbeiter in dem Beispiel zu Nr. 7.2 wird aus der individuellen Zwischenstufe 4+ der Entgeltgruppe 5 zum 1. Mai 2007 in die Entgeltgruppe 6 höhergruppiert, Tarifgebiet West.

Ausgangsentgelt	Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+	
	übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von	2.073,19 €
Höhergruppierung	Entgeltgruppe 6, Stufe 4	2.155,00 €

Der Arbeiter erhält ab dem 1. Mai 2007 Entgelt der Stufe 4 in der Entgeltgruppe 6 und steigt - bei regelmäßiger Stufenlaufzeit von vier Jahren in Stufe 4 (§ 16 Abs. 4 TV-L) - zum 1. Mai 2011 in die Stufe 5 auf.

7.5 Zu § 7 Abs. 4 Satz 3 TVÜ - Herabgruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe

Bei Herabgruppierungen ist zunächst ein neues Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer fiktiv im Oktober 2006 erfolgten Herabgruppierung zu ermitteln. Danach erfolgt die Stufenzuordnung nach denselben Regelungen wie zuvor unter Nr. 6.6 beschrieben: Liegt das neue Vergleichsentgelt unter dem Entgelt der regulären Stufe, die sich aufgrund der Beschäftigungszeit ergibt, erfolgt die Zuordnung des Herabgruppierten zu der regulären Stufe. Ist das Vergleichsentgelt jedoch höher als das Entgelt der ermittelten Stufe, wird auch in der niedrigeren Entgeltgruppe eine individuelle Zwischenstufe gebildet. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe erfolgt sodann unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Beschäftigungszeit nach § 16 Abs. 4 TV-L.

Beispiel:

Einem Arbeiter aus der LohnGr. 5a, Lohnstufe 5 wird nach Überleitung in Entgeltgruppe 5 Stufe 4+ zum 1. Mai 2007 eine Tätigkeit der Lohngruppe 4 mit Aufstieg nach 4a übertragen. Der Beschäftigte wurde am 1. September 1997 eingestellt, die Beschäftigungszeit beträgt daher am 1. November 2006 9 Jahre, Tarifgebiet West.

*Ausgangsentgelt Entgeltgruppe 5, individuelle Zwischenstufe 4+
übergeleitet mit einem Vergleichsentgelt von 2.073,19 €*

Herabgruppierung zum 1. Mai 2007

Neuberechnung des Vergleichsentgelts:

Lohngruppe 4a, Lohnstufe 5 1.983,91 €

Tätigkeiten der LohnGr. 4 mit Aufstieg nach 4a sind nach der für Eingruppierungsvorgänge nach dem 1. November 2006 gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ maßgeblichen Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 4 zugewiesen.

Bei einer Beschäftigungszeit von 9 Jahren ist nach § 16 Abs. 4 TV-L die Stufe 4 zuzuordnen. Der zugehörige Stufenbetrag liegt mit 1.970,00 € aber unter dem Vergleichsentgelt von 1.983,91 €, so dass eine Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe 4+ in der Entgeltgruppe 4 erfolgt. Der Aufstieg in die nächsthöhere reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 4 erfolgt nach einer Beschäftigungszeit von 10 Jahren, also am 1. September 2007.

7.6 Zu § 7 Abs. 2 TVÜ - Individuelle Endstufe

§ 7 Abs. 2 TVÜ verweist bei der Zuordnung der Arbeiter zu einer individuellen Endstufe auf die entsprechenden Regelungen für übergeleitete Angestellte in § 6 Abs. 4 TVÜ. Insofern wird auf die Ausführungen unter Nr. 6.3 Bezug genommen.

8. Zu § 8 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

Im TV-L sind Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen; auch die übergangsweise weitergeltenden Eingruppierungsregelungen eröffnen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 30. November 2006 angestanden hätten, gibt es eine Besitzstandsregelung.

Nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, werden diese Angestellten auch nach dem 30. November 2006 höhergruppiert. In den Fällen des § 8 Abs. 2 TVÜ, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; diese Beschäftigten bleiben jedoch weiter ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

Die Tätigkeitsaufstiege der Arbeiterinnen und Arbeiter werden bereits durchgängig in den neuen Tabellenwerten berücksichtigt. Daher sind entsprechende Besitzstände für diese Personengruppe nicht vorgesehen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die in die Entgeltgruppe 9a bis 9d übergeleiteten Pflegekräfte, auf die § 8 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs. 3 TVÜ zur Anwendung kommen kann (§ 8 Abs. 4 TVÜ).

Auf Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ findet § 8 keine Anwendung.

8.1 Zu § 8 Abs. 1 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8

§ 8 Abs. 1 TVÜ ermöglicht unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für **in die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleitete bisherige Angestellte** den Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe. Diese Aufstiege werden nicht schon im Rahmen der Überleitung berücksichtigt, sondern erfolgen erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigten nach bisherigem Tarifrecht (BAT) höhergruppiert worden wären.

Folgende Voraussetzungen müssen für noch durchführbare Aufstiege erfüllt sein:

- Der individuelle Aufstiegszeitpunkt auf Grund des bisherigen Tarifrechts liegt nach dem 30. November 2006 (für November 2006 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe oben Nr. 4.1.3).
- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet worden sind.
- Am 1. November 2006 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe unter Nr. 8.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen ist der Aufstieg zum individuellen Zeitpunkt zu vollziehen, zu dem er nach bisherigem Recht erfolgt wäre. Erfolgt die Höhergruppierung aus der individuellen Zwischenstufe (bis 31. Oktober 2008), erhält die/der

Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Ggf. steht der Garantiebetrug nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L zu (§ 8 Abs. 1 Satz 4 TVÜ). Auch hier ist zu beachten, dass mindestens zur Stufe 2 zugeordnet werden muss.

Beispiel:

Verwaltungsangestellte, seit 1. September 1998 in VergGr. VII, Fg. 1b BAT beschäftigt (37. LASt. ledig), mit Bewährungsaufstieg nach VergGr. VIb, FG. 2 BAT nach 9 Jahren am 1. September 2007, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 5

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT VII LASt 37	1.430,12 €
Ortszuschlag der Stufe 1	473,21 €
Allgemeine Zulage	107,44 €
<hr/> Vergleichsentgelt	<hr/> 2.010,77 €

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (1.970 €) und der Stufe 4 (2.065 €). Der Verwaltungsangestellten wird daher am 1. November 2006 die individuelle Zwischenstufe 3+ zugeordnet.

Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen.

Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. November 2006 bereits 8 Jahre und 2 Monate abgeleistet sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 zum 1. September 2007. In der Entgeltgruppe 6 wird die Verwaltungsangestellte der nächsthöheren regulären Stufe – der Stufe 3 mit einem Tabellenwert von 2.060 € – zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach TV-L, also zum 1. September 2010 in die Stufe 4.

Da die neuen Entgeltgruppen 4 und 7 ausschließlich für die Überleitung ehemaliger Arbeiterinnen und Arbeiter vorgesehen sind, finden Aufstiege von Angestellten aus den Entgeltgruppen 3 und 6 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 TVÜ in die übernächste Entgeltgruppe statt.

8.2 Zu § 8 Abs. 2 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15

Bei Fortgeltung des BAT anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege von **Angestellten, die in die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet** werden, sind in der Zeit bis zum 31. Oktober 2008 unter folgenden Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Es muss sich um bisherige Angestellte handeln, die zum 1. November 2006 in eine der Entgeltgruppen 2, 9 bis 15 übergeleitet worden sind.
- Am 1. November 2006 muss die für eine Höhergruppierung gemäß §§ 23a, 23b BAT erforderliche Zeit zur Hälfte erfüllt sein (so genannte 50%-Regel, zur Ausnahme nach § 8 Abs. 3 siehe Nr. 8.3).

- Der individuelle Höhergruppierungszeitpunkt **muss** zwischen dem 1. Dezember 2006 und 31. Oktober 2008 liegen (für November 2006 gilt § 4 Abs. 2 TVÜ, siehe Nr. 4.1.3).
- Zum individuellen Aufstiegszeitpunkt muss die anspruchsbegründende Tätigkeit weiter ausgeübt werden.
- Zum Zeitpunkt des Aufstiegs dürfen keine Gründe vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderliche Bewährung gegeben ist.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird ein **neues Vergleichsentgelt** (§ 5 TVÜ) auf der Grundlage der Höhergruppierung nach bisherigem Recht berechnet. Die neue Stufenzuordnung erfolgt zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach den grundsätzlichen Regelungen des § 6 Abs. 1 und 4 TVÜ. Diese Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe (siehe auch Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2 TVÜ). Die Beschäftigten bleiben also ihrer Entgeltgruppe weiterhin zugeordnet. Zu beachten ist zudem, dass ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt ein etwaiger Strukturgleich nicht mehr gezahlt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 2 TVÜ).

Beispiel:

Verwaltungsangestellter seit 1. Juli 2003 in VerGr. IVa, Fg. 1a BAT (35. LAsT., verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst), Fallgruppenaufstieg nach VergGr. III, Fg. 1b nach 4 Jahren am 1. Juli 2007, Tarifgebiet West

1. Schritt: Überleitung in Entgeltgruppe 11

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT IVa LAsT 35	2.374,07 €
Ortszuschlag der Stufe 2	609,26 €
Allgemeine Zulage	114,60 €
Vergleichsentgelt	3.097,93 €

Das Vergleichsentgelt liegt zwischen der Stufe 3 (2.900 €) und der Stufe 4 (3.200 €). Somit erfolgt die Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe 3+.

Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen:

Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. November 2006 bereits 3 Jahre und 4 Monate (von insgesamt 4 Jahren) abgeleistet sind.

Die Höhergruppierung wäre nach bisherigem Recht am 1. Juli 2007 erfolgt und liegt damit im Zeitraum Dezember 2006 bis 31. Oktober 2008.

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts und eine neue Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe. Es gibt hier jedoch keinen Aufstieg in die nächst höhere Entgeltgruppe 12 (§ 8 Abs. 2 TVÜ). Ausschließlich für die Neuberechnung des Vergleichs-

entgelts wird unterstellt, dass die Höhergruppierung bereits im Oktober 2006 und damit nach bisherigem Recht erfolgt wäre.

Neuberechnung des Vergleichsentgelts:

Grundvergütung BAT III, LASt 35	2.612,68 €
Ortszuschlag der Stufe 2	609,26 €
Allgemeine Zulage	114,60 €
<hr/> Vergleichsentgelt	<hr/> 3.336,54 €

Durch das neue – höhere – Vergleichsentgelt wird der Verwaltungsangestellte am 1. Juli 2007 einer neuen individuellen Zwischenstufe zugewiesen. Das Vergleichsentgelt liegt jetzt zwischen der Stufe 4 (3.200 €) und der Stufe 5 (3.635 €), so dass der Beschäftigte vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Oktober 2008 in der Stufe 4+ geführt wird.

Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 11 erfolgt sodann zum 1. November 2008.

8.3 Zu § 8 Abs. 3 TVÜ - Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Oktober 2008

Abweichend von den unter § 8 Abs. 1 und 2 TVÜ fallenden Besitzstandsregelungen können zwischen dem 1. Dezember 2006 und 31. Oktober 2008 nach bisherigem Recht anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege auch dann berücksichtigt werden, wenn die übergeleiteten Beschäftigten am 1. November 2006 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit noch nicht zur Hälfte erfüllt haben. In diesem Fall findet § 8 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 TVÜ entsprechend Anwendung.

9. Zu § 9 TVÜ - Vergütungsgruppenzulagen

Bei Eingruppierungsvorgängen ab dem 1. November 2006 steht eine Vergütungsgruppenzulage nach § 17 Abs. 5 TVÜ nur noch dann zu, wenn sie unmittelbar mit der übertragenen Tätigkeit zu gewähren ist. Für Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT / BAT-O übergeleitet sind, enthält § 9 TVÜ aber Besitzstandsregelungen. Zum Überleitungszeitpunkt bereits gezahlte Vergütungsgruppenzulagen werden als Besitzstandszulage weitergezahlt (§ 9 Abs. 1 TVÜ). Vergütungsgruppenzulagen, bei denen die erforderlichen Zeiten für ihre Gewährung am 1. November 2006 noch nicht zurückgelegt sind, werden unter bestimmten Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 und 3 TVÜ als Besitzstandszulage gewährt.

Für alle Fälle der Besitzstandszulagen (§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b) gilt, dass diese nur so lange gezahlt werden, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Auch die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage müssen nach bisherigem Tarifrecht weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub (Erholungsurlaub, Zusatzurlaub) sind unschädlich.

Unschädlich ist ferner Unterbrechung der Tätigkeit für die kurzfristige Pflege eines erkrankten Kindes gemäß § 45 SGB V.

Dagegen beenden Unterbrechungen wegen eines Sonderurlaubs den Anspruch. Die Zulage ändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ) und im Tarifgebiet Ost außerdem auch bei Änderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge.

9.1 Zu § 9 Abs.1 TVÜ - am 31. Oktober 2006 zustehende Vergütungsgruppenzulagen

Vergütungsgruppenzulagen, die am 31. Oktober 2006 bereits gezahlt werden, fließen nicht in die Berechnung des Vergleichsentgelts ein. Sie werden als persönliche Besitzstandszulage so lange weitergezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiterhin gegeben sind. Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen und im Tarifgebiet Ost auch an Änderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge teil (vgl. § 9 Abs. 4 TVÜ).

Beispiel:

Technischer Angestellter der VergGr. IIa, Fg.8 mit Vergütungsgruppenzulage nach 10-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, 45. LAsT, Tarifgebiet West

1. Schritt Überleitung in Entgeltgruppe 13

2. Schritt Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT IIa, 45. LAsT	3.419,91 €
Ortszuschlag Stufe 2	672,18 €
Allgemeine Zulage	114,60 €
<hr/>	
Vergleichsentgelt	4.206,69 €

Das Vergleichsentgelt liegt über dem Betrag der Stufe 5 (4.090 €). Der Beschäftigte wird daher einer individuellen Endstufe zugeordnet.

Zzgl. Vergütungsgruppenzulage (Besitzstand)	175,00 €
(8% der Anfangsgrundvergütung BAT IIa)	
<hr/>	
Gesamtentgelt	4.381,69 €

9.2 Zu § 9 Abs. 2 TVÜ - Vergütungsgruppenzulagen ohne vorherigen Aufstieg

In Fällen, in denen eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg nach dem 31. Oktober 2006 zugestanden hätte, wird diese als Besitzstandszulage auch nach Überleitung in den TV-L gezahlt. Voraussetzungen sind:

- am 1. November 2006 ist die erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT zur Hälfte zurückgelegt (so genannte 50%-Regel),
- am 1. November 2006 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- zum individuellen Zeitpunkt wird weiterhin eine Tätigkeit ausgeübt, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

Die Vergütungsgruppenzulage wird nicht Bestandteil des Vergleichsentgelts, sondern als persönliche Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem die Zulage auch nach bisherigem Recht zugestanden hätte.

Beispiel:

Wie Beispiel zu Nr. 9.1 - die einen Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage begründende Tätigkeit wird allerdings erst seit dem 1. April 2000 ausgeübt, Tarifgebiet West.

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1. Schritt | Überleitung in Entgeltgruppe 13 | |
| 2. Schritt | Zuordnung zur individuellen Endstufe 5+
(Berechnung siehe Beispiel zu Nr. 9.1) | 4.206,69 € |

Prüfung, ob Anspruch auf Besitzstandszulage gemäß § 9 Abs. 2 TVÜ ab 1. April 2010 besteht:

Da die anspruchsbegründende Tätigkeit am 1. November 2006 bereits seit 5½ Jahren ausgeübt wird und damit mehr als die Hälfte der Bewährungszeit erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Besitzstandszulage von 175,00 € (8 % der Anfangsgrundvergütung BAT IIa) ab dem 1. April 2010.

9.3 Zu § 9 Abs. 3 Buchst. a TVÜ - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, noch nicht erreichtem Aufstieg

Für bisherige Angestellte, die in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet wurden und denen im Anschluss an einen noch nicht erreichten Fallgruppenaufstieg nach altem Recht zukünftig noch eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, erfolgt die Höhergruppierung nach den Regeln des § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 TVÜ zum individuellen Zeitpunkt. Die 50%-Regel findet in diesem Fall keine Anwendung.

Der Aufstieg ist zu vollziehen, sofern zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten und die anspruchsbegründende Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt weiter ausgeübt wird. In diesen Fällen steht eine Besitzstandszulage für eine spätere Vergütungsgruppenzulage jedoch nicht mehr zu.

9.4 Zu § 9 Abs. 3 Buchst. b TVÜ - Vergütungsgruppenzulage nach vorherigem, bereits erfolgten Aufstieg

Ist der Fallgruppenaufstieg, der einer Vergütungsgruppenzulage vorausgeht, bereits bis zum 31. Oktober 2006 erfolgt, wird die Vergütungsgruppenzulage als dynamischer Besitzstand zum individuellen Zeitpunkt gezahlt. Voraussetzungen sind

- am 1. November 2006 ist die erforderliche Gesamtzeit für die Vergütungsgruppenzulage und den vorausgehenden Aufstieg mindestens zur Hälfte erfüllt,
- zum 1. November 2006 liegen keine Anhaltspunkte vor, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Zahlung der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
- die anspruchsbegründende Tätigkeit wird zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiter ausgeübt.

9.5 Zulagen an Angestellte im Schreibdienst

Wegen der außertariflichen Fortzahlung der Funktionszulage, der Leistungszulage oder der Bewährungszulage an Angestellte im Schreibdienst wird auf Nr. 5.1.4 Buchst. b bis d verwiesen.

10. Zu § 10 TVÜ - Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit nach dem 1. November 2006

Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Dies gilt solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Im Hinblick auf den Charakter des § 10 TVÜ als Besitzstandsregelung ist dabei unerheblich, ob die Tätigkeit auch nach den Maßstäben des neuen Rechts als höherwertige Tätigkeit anzusehen ist oder nicht.

Auch für Umfang und Dauer des Zahlungsanspruchs ist § 24 BAT weiterhin anzuwenden. Endet die Tätigkeit während eines Monats, entfällt die Zulage folglich für den gesamten Monat; eine anteilige Berechnung findet entsprechend den bislang geltenden Regelungen nicht statt. Unterbrechungen der maßgeblichen Tätigkeit sind im Rahmen des § 24 Abs. 4 BAT unschädlich. Wird die höherwertige Tätigkeit dagegen neu übertragen, ist § 18 TVÜ anzuwenden.

Aus dem Arbeiterverhältnis übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2006 eine Zulage nach § 9 MTArb bzw. dem diese Vorschrift ergänzenden § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL, ggf. in Verbindung mit § 1 TV Lohngruppen-O-TdL zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-L eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. Die Besitzstandszulage beinhaltet sowohl die Vertretung eines Arbeiters (Differenz des Lohnes zur höheren Lohngruppe, ggf. einschließlich der Vorarbeiterzulage) als auch die Vertretung eines Ange-

stellten oder Beamten (10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsstellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe).

Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2008 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2008 die Regelungen des TV-L über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung.

11. Zu § 11 TVÜ - Kinderbezogene Entgeltbestandteile

11.1. Voraussetzungen für die Zahlungsaufnahme der Besitzstandszulage für im Oktober 2006 bereits geborene Kinder

Die Fortzahlung der bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile (§ 29 Abschn. B Abs. 3, 4 und 6 BAT, § 41 MTArb) als Besitzstandszulage ab 1. November 2006 setzt grundsätzlich voraus, dass im Oktober 2006 tatsächlich entsprechende **kinderbezogene Entgeltbestandteile zugestanden** haben. Hiervon gelten jedoch mehrere Ausnahmen:

- (1) Bei Nichtzahlung des Kindergelds aufgrund der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz TVÜ) und der dadurch bedingten Nichtzahlung auch der kinderbezogenen Entgeltbestandteile haben die Tarifvertragsparteien ausdrücklich bestimmt, dass mit dem Wiederaufleben der Kindergeldzahlung die kinderbezogenen Entgeltbestandteile als Besitzstandszulage fortgezahlt werden. Dabei sind sie in der Höhe zu zahlen, die maßgeblich gewesen wäre, wenn im Oktober 2006 die unschädliche Unterbrechung nicht vorgelegen hätte.
- (2) Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen **Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen** ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der vorgenannten Tatbestände wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen der **Mutterschutzfristen**.
- (3) Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht auch, wenn sich auf der Basis der bisherigen Tarifvorschriften - insbesondere auch unter Beachtung der dortigen Ausschlussfristen - die **Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern** im Oktober 2006 erst **nachträglich ergibt** (z.B. bei einer rückwirkenden Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes).
- (4) In Satz 4 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ haben die TV-Parteien die Möglichkeit des **Berechtigtenwechsels für den Kindergeldanspruch** eröffnet. Danach können auch diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil oder Sozialzuschlag erhalten haben, noch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage begründen. Dazu müssen sie durch einen **Antrag** an die das Kindergeld zahlende Stelle den Berechtigtenwechsel beim Kindergeld bis zum **31. Dezember 2006** vornehmen. Von Interesse kann dieser Berechtigtenwechsel in den Fällen sein, in

denen der bisher Kindergeldberechtigte als Teilzeitbeschäftigter im öffentlichen Dienst steht.

Beispiel:

Die bisher Kindergeld beziehende Ehefrau ist als Beamtin mit 60 v.H. der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt. Der Ehemann ist als Angestellter beim Land vollbeschäftigt (oder zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt) und wird am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet. Die Eheleute haben ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau hat den kinderbezogenen Familienzuschlag bisher zu 100 v.H. erhalten (§ 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG).

Ohne einen Berechtigtenwechsel würde die Ehefrau ab dem 1. November 2006 nur noch 60 v.H. des kinderbezogenen Familienzuschlags beziehen. Nehmen die Ehegatten hingegen den Berechtigtenwechsel bis zum 31. Dezember 2006 vor, erhält der Ehemann die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ in Höhe von 90,57 € (Tarifgebiet West) bzw. 83,78 € (Tarifgebiet Ost). Diese Beträge stünden auch bei Teilzeitbeschäftigung des Ehemannes mit mindestens der Hälfte der Wochenarbeitszeit zu.

11.2 Wegfall und Wiederaufleben der Besitzstandszulage

- (1) Die Fortzahlung der tariflichen Besitzstandszulage ab dem 1. November 2006 erfolgt nur, solange für die Kinder nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) **ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird** oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Daher sind **Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich** und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

Beispiel:

Der Ausschluss von über 18 Jahre alten Kindern wegen eigener Einkünfte und Bezüge vom Kindergeld nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG führt gleichzeitig zum Wegfall der tariflichen Besitzstandszulage. Ein Wiederaufleben der Besitzstandszulage zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei Aufnahme eines Studiums im Anschluss an eine Ausbildung, ist ausgeschlossen.

- (2) Ein **späteres Wiederaufleben** der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den abschließend genannten Ausnahmefällen: Also bei der Ableistung von **Grundwehrdienst, Zivildienst** oder **Wehrübungen** (§ 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ). Soweit eine solche Unterbrechung bereits im Oktober 2006 vorgelegen hat, wird die Besitzstandszulage mit dem Wiederaufleben der Zahlung des gesetzlichen Kindergeldes gewährt.
- (3) Bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen **Elternzeit**, wegen der Gewährung einer **Rente auf Zeit** oder wegen **Ablaufs der Krankenbezugsfristen** wird auch die Zahlung der Besitzstandszulage unterbrochen. Sie wird allerdings nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt (Sätze 1 und 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Dasselbe gilt für Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen **Mutterschutzfristen**. Die Bewilligung eines unbezahlten Sonderurlaubs ist von

der Protokollerklärung nicht erfasst und führt zum dauerhaften Wegfall der Besitzstandszulage.

(4)

Das Niedersächsische Finanzministerium stimmt ferner zu, dass unbezahlter Sonderurlaub aus familiären Gründen sowie Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Mutterschutzfristen oder wegen des Bezuges von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung von Kindern) ebenfalls nicht zu einer schädlichen Unterbrechung des kinderbezogenen Anteils der Besitzstandszulage führen.

(5)

Erhält nach der Überleitung eine **andere Person**, die im öffentlichen Dienst tätig ist, **Kindergeld für ein Kind**, für das bisher die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ gewährt wird, so **entfällt die Besitzstandszulage** mit dem Wechsel der Kindergeldzahlung, § 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ. Die Besitzstandszulage entfällt auch, wenn die andere Person auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegeldordnung versorgungsberechtigt ist. Zur Vermeidung von Überzahlungen muss die Änderung der Kindergeldberechtigung von der/dem Beschäftigten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Hierauf sind die Beschäftigten bei Bezug der Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ hinzuweisen.

(6)

Bei sog. **Gegenkonkurrenzregelungen**, also wenn kinderbezogene Entgeltbestandteile nicht gewährt werden und der andere Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst tätig ist, kommt es auf den tatsächlichen Kindergeldbezug im Oktober 2006 an. Erhält der andere Anspruchsberechtigte, für den bisher die Gegenkonkurrenzklausele gegolten hat, tatsächlich das Kindergeld, so steht dem in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten eine Besitzstandszulage nicht zu. Die sog. Gegenkonkurrenzklausele greift mit der Überleitung des Beschäftigten in den TV-L nicht mehr; die andere Person hat Anspruch auf kinderbezogene Leistungen vom 1. November 2006 an. Etwas anderes kann nur gelten, wenn mit Wirkung vom 1. November 2006 an aufgrund Änderung des auf das Beschäftigungsverhältnis der anderen Person zur Anwendung kommenden Rechts, z.B. Arbeitsvertragsrichtlinien, die andere Person keinen Anspruch auf kinderbezogene Leistungen hat.

(7)

Waren die bisherigen Konkurrenzregelungen aus anderen Gründen, z.B. wegen Elternzeit der anderen Person, im Oktober 2006 nicht einschlägig, leben sie aber nach dem 31. Oktober 2006 wieder auf und **erhält die andere Person für das Kind Kindergeld, fällt die Besitzstandszulage ebenfalls weg**, § 11 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz TVÜ. Die Änderung der Kindergeldberechtigung bzw. die Zahlungsaufnahme von kinderbezogenen Entgeltbestandteilen bei einer anderen für das Kind kindergeldberechtigten Person ist von der/dem Beschäftigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierauf sind die Beschäftigten bei Bezug einer Besitzstandszulage hinzuweisen.

11.3 Höhe der Besitzstandszulage, Abfindung

- (1) Die Besitzstandszulage beträgt bei Vollbeschäftigten 90,57 € im Tarifgebiet West für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Hinzu kommen die sog. **Kindererhöhungsbeträge**, die bisherigen Angestellten der VergGrn. X bis VIII BAT und bisherigen Arbeiterinnen/Arbeitern der LoGrn. 1 bis 4 MTArb im Oktober 2006 zu standen. Die Weiterzahlung der sog. Kindererhöhungsbeträge als Besitzstandszulage ist an den Kindergeldanspruch für dieses Kind, nicht aber an weitere Voraussetzungen geknüpft. Ein nach dem 31. Oktober 2006 eintretender Wegfall bei der Anzahl der im Rahmen der Besitzstandszulage berücksichtigten Kinder führt demzufolge nicht zu einer Anpassung oder zum Wegfall des sog. Kindererhöhungsbetrages in der Besitzstandszulage für die weiter berücksichtigungsfähigen Kinder. Auch eine spätere Höhergruppierung der/des Beschäftigten hat auf die Höhe der Besitzstandszulage einschließlich etwaiger Kindererhöhungsbeträge keine Auswirkungen.

- (2) **Teilzeitbeschäftigte** erhalten die Besitzstandszulage dann in voller Höhe, wenn ihnen im Oktober 2006 der kinderbezogene Entgeltbestandteil auch in voller Höhe zustand (z.B. aufgrund des § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT). Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ. In den übrigen Fällen erhalten Teilzeitbeschäftigte die Besitzstandszulage zeitanteilig.

- (3) Die für Oktober 2006 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile stellen keine Obergrenze für die Besitzstandszulage dar. Eine Aufstockung der Teilzeitarbeit nach dem 31. Oktober 2006 kann dazu führen, dass eine höhere Besitzstandszulage gewährt wird als die für Oktober 2006 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile.

Bei individuellen Arbeitszeitveränderungen nach dem 31. Oktober 2006 ist deshalb die Besitzstandszulage neu zu berechnen. Dies gilt bei Arbeitszeitreduzierungen des Berechtigten auch in bisherigen Konkurrenzfällen (§ 29 Abschnitt B Absatz 6 BAT). Hier gilt die allgemeine Regelung zur zeitanteiligen Bemessung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Absatz 2 TV-L. Erhöht sich die Arbeitszeit, so verändert sich die Besitzstandszulage ebenfalls entsprechend § 24 Absatz 2 TV-L.

Beispiel:

Eine Beschäftigte war im Oktober 2006 vollzeitbeschäftigt und hat den Kinderanteil für ein Kind bezogen, der ihr ab November 2006 als Besitzstandszulage in voller Höhe zusteht. Ab März 2007 beträgt ihr Arbeitszeitumfang 50 % und ab August 2007 wieder 100 %.

Die Besitzstandszulage steht in den Monaten März bis Juli 2007 in Höhe von 50 % zu und ab August wieder in Höhe von 100 %.

- (3) Standen im Oktober 2006 die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nur **anteilig** zu, weil das Arbeitsverhältnis erst im Laufe des Monats Oktober 2006 begründet worden ist, gilt Folgendes: In diesen Fällen ist die Besitzstandszulage gleichwohl in der Höhe zu zahlen, die maßgebend gewesen wäre, wenn die kinderbezogenen Entgeltbestandteile im gesamten Monat Oktober 2006 zugestanden hätten.
- (4) Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten

festgelegten Vomhundertsatz. Im Tarifgebiet Ost gilt dies auch für die Änderungen des Bemessungssatzes für die Bezüge.

- (5) Soll die Möglichkeit zur **Abfindung** im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ genutzt werden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen.

11.4 Besitzstandszulage für zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geborene Kinder

Abweichend vom Grundsatz, der auf den Monat Oktober 2006 abstellt, wird die Besitzstandszulage an übergeleitete Beschäftigte auch für Kinder gezahlt, die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, § 11 Abs. 3 TVÜ. Die Besitzstandszulage wird aber nur für Kinder gezahlt, die nach der Überleitung bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 geboren werden. Für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde, steht die Besitzstandszulage nur zu, soweit diese Kinder zwischen dem 1. November und 31. Dezember 2006 geboren werden. Ältere Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, für die erstmals nach dem 31. Oktober 2006 ein Kindergeldanspruch entsteht, sind in die Ausnahmeregelung nicht einbezogen.

Die Zahlung der Besitzstandszulage beginnt mit dem ersten Tag des Monats der Geburt des Kindes. Die Höhe der Besitzstandszulage ist dabei unter Berücksichtigung des bisherigen Tarifrechts fiktiv auf der Basis Oktober 2006, aber bei Teilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 TV-L zu berechnen. Während der Mutterschutzfristen ist die Besitzstandszulage fiktiv bei der Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld zu berücksichtigen.

Für nach dem 31. Oktober 2006 erstmals eingestellte Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVÜ (hinsichtlich der Auszubildenden usw. siehe nachfolgend unter Nr. 11.5) steht eine Besitzstandszulage auch für bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kinder nicht zu.

11.5 Auszubildende usw.

Bei Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sind deren Kinder ebenfalls in die Regelung über die Besitzstandszulage einbezogen, § 11 Abs. 3 Buchst. b TVÜ. Hierbei kann es sich nur um Auszubildende usw. handeln, die nach dem 31. Oktober 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Für die Besitzstandszulage werden alle Kinder berücksichtigt, die bis zum 31. Dezember 2006 geboren werden und für die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts kindergeldbezogene Entgeltbestandteile gezahlt worden wären. Anders als bei den übergeleiteten Beschäftigten steht die Besitzstandszulage auch für Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder unabhängig von ihrem Alter zu.

Die Höhe der Besitzstandszulage ist unter Berücksichtigung des bisherigen Tarifrechts fiktiv auf der Basis Oktober 2006, aber bei Teilzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung des § 24 Abs. 2 TV-L, zu berechnen.

12. Zu § 12 TVÜ - Strukturausgleich

Zusätzlich zum Tabellenentgelt erhalten Beschäftigte, die aus dem BAT übergeleitet werden, in bestimmten Fällen einen nicht dynamischen Strukturausgleich. Dies gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ. In gewissem Umfang und in bestimmten Vergütungsfällen soll dadurch finanziellen Perspektiven Rechnung getragen werden, die bei Fortgeltung des BAT / BAT-O bestanden hätten und die sich im Entgelt nach dem TV-L nicht mehr niederschlagen.

Die Voraussetzungen für den Anspruch ergeben sich aus der Anlage 3 TVÜ-Länder. Danach ist die Zahlung abhängig von

- der Vergütungs- und Fallgruppe, in die die/der Beschäftigte eingruppiert ist und aus der die Überleitung gemäß TVÜ erfolgt ("*Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ*" / "*Aufstieg*"),
- der "*Lebensalterstufe*", die der Überleitung gemäß TVÜ zu Grunde liegt und
- dem "*Ortszuschlag Stufe 1, 2*", der sich nach BAT am 1. November 2006 ergäbe.

Die **Zahlung beginnt im November 2008** mit den Novemberbezügen. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus der letzten Spalte der Anlage 3 TVÜ-Länder. Eine Nutzung der Möglichkeit zur einmaligen Abfindung im Sinne des § 12 Abs. 6 TVÜ obliegt der Entscheidung des jeweiligen Landes.

Die Strukturausgleichsbeträge für die aus der Anlage 1 b BAT übergeleiteten Beschäftigten werden nach Abstimmung mit den Gewerkschaften noch in die Anlage 3 aufgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten erfolgt zu gegebener Zeit ein gesondertes Rundschreiben. Vorsorglich bitte ich, bereits jetzt folgende stichtagsbezogenen Daten für die Auszahlung des Strukturausgleichs vorzuhalten:

- Vergütungsgruppe und Fallgruppe im Oktober 2006 bzw. im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 TVÜ im November 2006
- Lebensalterstufe im Oktober 2006 bzw. im Falle des § 5 Abs. 4 Satz 1 TVÜ im November 2006
- den Ortszuschlag der Stufe 1 oder 1 ¹/₂ oder 2, der sich am 1. November 2006 nach bisherigem Recht ergäbe.

Auf § 12 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 TVÜ weise ich in diesem Zusammenhang hin.

13. Zu § 13 TVÜ - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Beihilfe

13.1 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Mit § 22 TV-L werden die Regelungen zum Entgelt im Krankheitsfall neu gefasst. Hauptsächliche Änderungen: das Entgelt wird ab dem 1. November 2006 längstens bis zum Ende der 6. Woche fortgezahlt und der Krankengeldzuschuss wird statt wie bisher bis zum Ende der 26. Woche nunmehr längstens bis zum Ende der 39. Woche gezahlt.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1994 begonnen hat und fortbesteht, hatten nach § 71 BAT einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Für diesen Personenkreis besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch von bis zu 26 Wochen jetzt nur noch,

- wenn die Beschäftigten in der **privaten Krankenversicherung** versichert sind
- oder - insoweit auf **Antrag** - wenn sie **freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind **und dort am 19. Mai 2006** (Tag der Grundsatzvereinbarung mit den Gewerkschaften) aufgrund individueller Vereinbarungen einen **Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche** der Arbeitsunfähigkeit hatten. Der **Antrag** ist von dem **freiwillig Versicherten bis zum 31. Dezember 2006** zu stellen.

Soweit künftig noch ein Entgeltfortzahlungsanspruch von 26 Wochen besteht, ist ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss nicht gegeben.

Für die übrigen, bisher unter § 71 BAT fallenden Beschäftigten, die in der **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, besteht jetzt nach § 22 TV-L ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung längstens bis zum Ende der 6. Woche; allerdings wurde mit § 13 TVÜ abweichend von § 22 Abs. 2 TV-L für diese ein höherer Krankengeldzuschuss vereinbart. Zum Ausgleich für den Wegfall der Entgeltfortzahlung ab der 7. Woche wird der Krankengeldzuschuss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 TVÜ in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem festgesetzten **Nettokrankengeld** oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem **Nettoentgelt** (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-L) gezahlt. Das Nettokrankengeld ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 TVÜ das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.

Hinweis: Für Zeiten, in denen Krankengeldzuschuss gezahlt wird, besteht unverändert kein Anspruch auf den Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V. Dies gilt entsprechend für den Zuschuss zur Pflegeversicherung nach § 61 SGB XI.

Eine besondere Besitzstandswahrung enthält § 13 Abs. 2 TVÜ für Fälle, in denen Beschäftigte schon **vor dem 1. November 2006 arbeitsunfähig** waren und diese Arbeitsunfähigkeit über dieses Datum hinaus fortbesteht. Sie erhalten für die bestehende Arbeitsunfähigkeit die Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 26. Woche. Danach entsteht allerdings kein Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss, auch nicht bis zum Ablauf der 39. Woche. Tritt nach dem 1. November 2006 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben

Krankheit ein, werden diese Zeiten auf die Fristen nach § 22 Abs. 3 TV-L angerechnet. Dadurch verkürzen sich die Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuss entsprechend.

13.2 Beihilfen (Protokollerklärung zu § 13 TVÜ)

Ein bisher noch bestehender Anspruch auf Beihilfe bleibt erhalten aufgrund der Protokollerklärung zu § 13 TVÜ.

Änderungen der Beihilfevorschriften für entsprechende Beamtinnen und Beamte in Niedersachsen finden auch auf die übergeleiteten Beschäftigten Anwendung.

14. Zu § 14 TVÜ - Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit ist auch im neuen Tarifrecht von Bedeutung für die Berechnung der **Kündigungsfristen**, für die Dauer des Anspruchs auf **Krankengeldzuschuss** und für die Gewährung des **Jubiläumsgeldes**. Im **Tarifgebiet West** bestimmt sich zudem auch der Eintritt der **Unkündbarkeit** nach der Beschäftigungszeit.

Durch § 14 Abs. 1 TVÜ wird sichergestellt, dass die nach dem bisherigen Recht erworbenen Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit auch im neuen Recht fortgelten. Eine Neuberechnung der Beschäftigungszeit findet nicht statt.

Nach § 14 Abs. 2 TVÜ, der nur für die Frage der Gewährung des Jubiläumsgeldes gilt, bleiben die bisher für das Dienstjubiläum angerechneten Zeiten auch für den künftigen Anspruch auf das Jubiläumsgeld erhalten.

15. Zu § 15 TVÜ - Urlaub

15.1 Zu § 15 Abs. 1 TVÜ - Übergangsregelung für Erholungsurlaub im Jahr 2006

Die bisherigen Tarifvorschriften (BAT / MTArb) gelten für die Dauer und die Bewilligung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub bis zum 31. Dezember 2006 fort, § 15 Abs. 1 TVÜ. Dasselbe gilt für die Übertragung des Resturlaubs 2006 in das Jahr 2007. Dagegen bestimmt sich das Urlaubsentgelt für Urlaubstage nach dem 31. Oktober 2006 sowie für eine Urlaubsabgeltung nach diesem Zeitpunkt bereits nach den Vorschriften des TV-L.

Dauert ein Urlaub, der am 31. Oktober 2006 bereits angetreten ist, in den November 2006 hinein, ist für die Urlaubstage im Oktober 2006 noch die bisherige Urlaubsvergütung bzw. der bisherige Urlaubslohn, ggf. einschließlich eines etwaigen Aufschlags bzw. Zuschlags zu zahlen. Für die Urlaubstage im November stehen bereits das Tabellenentgelt (Vergleichsentgelt) sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu.

Für die **Berechnung des Tagesdurchschnitts** im Zeitraum **November 2006 bis Januar 2007** bei den übergeleiteten Beschäftigten enthält der TVÜ-Länder keine spezielle Regelung. Ein genereller Rückgriff auf die vor dem In-Kraft-Treten des TV-L liegenden Kalen-

dermonate August bis Oktober 2006 scheidet hier aus. Ansonsten käme es wegen der in § 22 TVÜ geregelten Schlussabrechnung der unständigen Bezüge, die beim Aufschlag zur Urlaubsvergütung (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT) bzw. Zuschlag zum Urlaubslohn (§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb) berücksichtigt wurden, zu Verwerfungen. Bei **Entgeltfortzahlungsfällen im Dezember 2006 bzw. Januar 2007** berechnet sich der Tagesdurchschnitt in den Bestandsfällen daher wie bei Neueinstellungen, deren Arbeitsverhältnis zum 1. November 2006 begründet wurde, auf Basis eines kürzeren Ersatzbemessungszeitraums (November 2006 bzw. November bis Dezember 2006).

Nach dem bloßen Wortlaut der Tarifvorschrift ergäbe sich bei einer **Entgeltfortzahlung wegen Urlaub oder Krankheit im November 2006** folglich gar kein Tagesdurchschnitt, da die Durchschnittsberechnung auf volle Kalendermonate abstellt. Dieses Ergebnis wäre bei Bestandsfällen sachwidrig, da deren am 31. Oktober 2006 bereits bestehende Arbeitsverhältnisse über den 1. November 2006 fortbestehen. In Abstimmung mit den Gewerkschaften ist bei dem von § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder erfassten Personenkreis der übergeleiteten Beschäftigten der Tagesdurchschnitt bei einer Entgeltfortzahlung im November 2006 auf Basis der individuellen Arbeitstage des Kalendermonats November 2006 zu berechnen.

Beispiel:

Ein Beschäftigter, der in der Fünftagewoche arbeitet, erhält ab dem 13. November 2006 Entgeltfortzahlung wegen der Gewährung von Erholungsurlaub. Der Tagesdurchschnitt ergibt sich, indem die Summe der zu berücksichtigenden unständigen Entgeltbestandteile, die im Zeitraum vom 1. bis 12. November 2006 zugestanden haben, durch die 7 Arbeitstage im November 2006 vor Beginn des Ereignisses der Entgeltfortzahlung geteilt werden.

Lässt sich ein sachgerechtes Ergebnis so nicht erzielen - etwa weil die Entgeltfortzahlung bereits zum 1. November 2006 erfolgt -, bestehen keine Bedenken, für die Durchschnittsberechnung ausnahmsweise die vor dem 1. November 2006 liegenden Kalendermonate heranzuziehen. Um ein der Intention des § 21 TV-L entsprechendes sachgerechtes Ergebnis sicherzustellen, sind dabei die Ausgangsdaten zu bereinigen. Für die Durchschnittsberechnung dürfen nur berücksichtigungsfähige Entgeltbestandteile im Sinne des § 21 Satz 3 TV-L herangezogen werden (z.B. keine Überstundenentgelte). Zudem muss eine mehrfache Berücksichtigung von unständigen Entgeltbestandteilen im Zusammenhang mit § 21 TVÜ ausgeschlossen werden.

15.2 Zu § 15 Abs. 2 TVÜ - Übergangsregelung für Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia BAT

§ 15 Abs. 2 TVÜ enthält eine Rechtsstandswahrung für übergeleitete Angestellte der Vergütungsgruppen I und Ia BAT zwischen der Vollendung des 30. und des 40. Lebensjahres, bei denen der Urlaubsanspruch im neuen Recht nur 29 Arbeitstage (statt bisher 30 Arbeitstage) betragen würde. Ein bereits im Jahr 2006 im Umfang von 30 Arbeitstagen erworbener Urlaubsanspruch bleibt für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses erhalten. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres stehen ohnehin 30 Arbeitstage Urlaub zu.

15.3 Zu § 15 Abs. 3 TVÜ - Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten

Der Tarifvertrag über Zusatzurlaub über gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959 gilt in Verbindung mit § 49 Absatz 1 und 2 MTArb bis zum In-Kraft-Treten einer entsprechenden landesbezirklichen Regelung fort (§ 15 Absatz 3 Satz 1 TVÜ). Außerdem behalten die aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Arbeiter, die am 31. Oktober 2006 wegen einer festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % und weniger als 50 % einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb hatten, diesen Anspruch, solange das Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbesteht und sie die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 TVÜ).

15.4 Zu § 15 Abs. 4 TVÜ - Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Nach § 48a BAT / MTArb richtete sich der Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit nach der Arbeitsleistung des Vorjahres. Die Arbeitsleistung des Jahres 2006 hätte nach den bisherigen Vorschriften folglich den Umfang des Zusatzurlaubs im Jahr 2007 bestimmt. Der so für das Jahr 2007 ermittelte Anspruch auf Zusatzurlaub wird dem Beschäftigten durch § 15 Abs. 4 TVÜ gesichert. Nur wenn der nach dem neuen Urlaubsrecht im Jahr 2007 sich noch ergebende Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und für Schichtarbeit höher sein sollte, wird der höhere Umfang gewährt.

16. Zu § 16 TVÜ - Abgeltung

§ 16 TVÜ eröffnet die Möglichkeit, Entgeltbestandteile aus Besitzständen in einer speziellen Vereinbarung mit dem Beschäftigten zu pauschalieren oder abzufinden. Bei der Pauschalierung werden die Ansprüche in eine gleich bleibende monatliche Zahlung umgewandelt, während bei der Abfindung ein längerer Zeitraum mit einer Einmalzahlung abgegolten wird. Spezielle Abfindungsregelungen gelten darüber hinaus für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in § 11 Abs. 2 Satz 3 TVÜ - allerdings nur für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr - und für den Strukturausgleich in § 12 Abs. 6 TVÜ. Ausdrücklich ausgenommen ist die Abgeltung von Vergütungsgruppenzulagen. Die Abfindungsvereinbarung kann mit bestimmten Bedingungen (z.B. Rückzahlungsvereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) versehen werden.

Die Abfindung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig sowie zusatzversorgungspflichtig.

Vor einer Entscheidung über eine solche Abfindungsvereinbarung ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen.

17. Zu § 17 TVÜ - Eingruppierung

Der TV-L enthält noch keine abschließenden Vereinbarungen über Eingruppierungsvorschriften und Tätigkeitsmerkmale. Ausnahmen gelten nur für die Entgeltgruppe 1 und für

Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ. Für die Eingruppierung bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ist daher ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen notwendig.

17.1 Zu § 17 Abs. 1 TVÜ - Modifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten vorläufig fort:

- §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung (Anlagen 1a und 1b zum BAT);
- § 1, § 2 Abs. 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses.

Ob im Einzelfall die Regelungen des BAT oder die zum MTArb zur Anwendung kommen, bestimmt sich nicht nach dem Status bei Überleitung bzw. einer früheren Einstellung, sondern allein nach der übertragenen Tätigkeit.

An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt, § 17 Abs. 1 Satz 3 TVÜ; darüber hinaus sieht der TVÜ-Länder eine Reihe weiterer Modifikationen dieser Vorschriften vor. Unberührt von diesen Änderungen bleiben allerdings insbesondere die Eingruppierungs- bzw. Einreihungsautomatik und die sog. 50%-Regel; für den Bereich der Angestellten ist zudem weiterhin der Begriff des Arbeitsvorgangs zugrunde zu legen.

Die fortgeltenden Vorschriften finden auch auf neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich Anwendung (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ in Verbindung mit § 1 TVÜ).

17.2 Zu § 17 Abs. 2 TVÜ - Neues Recht bei Tätigkeiten der Entgeltgruppe 1 TV-L und der Vergütungsgruppe I BAT

Für neu eingestellte **Beschäftigte ab 1. November 2006 mit einfachsten Tätigkeiten** gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht. Die Eingruppierung erfolgt vielmehr gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ in die in Anlage 4 TVÜ-Länder ausgewiesene **Entgeltgruppe 1 TV-L**. Im Übrigen richtet sich der Eingruppierungsvorgang nach den in § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ benannten zentralen Eingruppierungsvorschriften; je nach bisheriger Zuordnung der Tätigkeit sind BAT oder der TV Lohngruppen TdL / TV Lohngruppen-O-TdL anzuwenden. Eine Überleitung vorhandener Beschäftigter in die Entgeltgruppe 1 findet nicht statt, maßgeblich ist insoweit § 4 Abs. 1 TVÜ in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder.

Die Anlage 4 TVÜ-Länder weist für die neue Entgeltgruppe 1 den Oberbegriff "Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten" auf, der durch eine Beispielaufzählung ergänzt wird. Tarifvertraglich ist weiter bestimmt, dass Ergänzungen (der Beispiele) durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden können. Des Weiteren ist tarifvertraglich der Hinweis ausgebracht, dass diese Zuordnung (zur neuen Entgeltgruppe 1) unabhängig von

bisherigen tariflichen Zuordnungen zu den Vergütungs-/Lohn-gruppen gilt. **Entgegen der zunächst in den Durchführungshinweisen zum TVÜ-L 2006 vertretenen Rechtsauffassung** ist der Katalog der Beispiele **nicht abschließend**. Er dient als Auflistung typischer Tätigkeiten zugleich der Orientierung. Dementsprechend sind auch andere einfachste Tätigkeiten, die den gegebenen Beispielen in ihrer Wertigkeit entsprechen, in Entgeltgruppe 1 einzugruppieren (vgl. auch Ziffer 16.4 zweiter Absatz der Durchführungshinweise zum TV-L, Abschnitt III S 16 (S.19/20)).

Tätigkeiten entsprechend **Vergütungsgruppe I** der Anlage 1a zum BAT werden seit dem 1. November 2006 nicht mehr vom tariflichen Eingruppierungssystem erfasst. Neue Arbeitsverhältnisse über solche Tätigkeiten sind außertariflich abzuschließen. Am 31. Oktober 2006 vorhandene Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT sind in die Entgeltgruppe 15 Ü überzuleiten (§ 19 Abs. 3 TVÜ).

17.3 Zu § 17 Abs. 3 TVÜ - Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung

Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung sollen keine neuen Rechtspositionen auf der Grundlage der bisherigen Tätigkeitsmerkmale entstehen. Daher sind alle ab dem 1. November 2006 stattfindenden Eingruppierungen, d.h. Neueinstellungen, Höher- und Herabgruppierungen **vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand**. Dies gilt nicht nur für nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellte Beschäftigte, sondern bei Höher- und Herabgruppierungen nach TV-L und TVÜ-Länder auch für übergeleitete Beschäftigte. Ausnahmen vom Vorläufigkeitsvorbehalt gelten gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ allerdings für Eingruppierungen in die Entgeltgruppe 1 und für Höhergruppierungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 TVÜ.

Bei Eingruppierungsvorgängen während dieser Zwischenphase in Arbeitsvertragsänderungen bzw. entsprechenden Schreiben an die Beschäftigten ist deshalb ausdrücklich Folgendes vorsorglich **klarzustellen**:

Die Eingruppierung erfolgt vorläufig und begründet weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand (§ 17 Abs. 3 TVÜ).

Trotz der Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen nach dem 1. November 2006 werden Anpassungen aufgrund des In-Kraft-Tretens einer neuen Entgeltordnung gemäß § 17 Abs. 4 TVÜ nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Soweit dabei Rückgruppierungen erforderlich werden, ist eine finanzielle Abfederung durch eine nicht dynamische, abschmelzbare Besitzstandszulage vorgesehen.

17.4 Zu § 17 Abs. 5 TVÜ - Wegfall von Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen

Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege sind ebenso wie Vergütungsgruppenzulagen mit In-Kraft-Treten des TV-L abgeschafft worden. Dies gilt grundsätzlich auch für im bisherigen Recht begonnene, dort aber nicht mehr vollzogene Aufstiege und entsprechende Aussichten auf Vergütungsgruppenzulagen. Hinreichend verfestigten Exspektanzen wird jedoch durch die Besitzstandsregelungen in den §§ 8 und 9 TVÜ Rechnung getragen. Eine weitere Ausnahme enthält § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ für Vergü-

tungsgruppenzulagen nach der Anlage 1a zum BAT, die ohne Wartezeit unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zustehen. Werden entsprechende Tätigkeiten ab dem 1. November 2006 übertragen, erhalten die Beschäftigten unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage. Durch die Verweisung auf § 9 Abs. 4 TVÜ gelten auch hier die allgemeinen Regeln für an Vergütungsgruppenzulagen anknüpfende Besitzstände.

Für die Anwendung von Tätigkeitsmerkmalen, die eine Einarbeitungszeit von in der Regel sechs Monaten vorsehen (zum Beispiel bei Ingenieuren oder bei Beschäftigten in medizinischen Hilfsberufen) wird auf die Ausführungen in den beiden letzten Absätzen der Ziffer 6.1. verwiesen.

17.5 Zu § 17 Abs. 7 TVÜ - Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung

Die Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (im Folgenden einheitlich Eingruppierungsvorgänge) erfolgen als solche vorläufig noch nach den Regeln des alten Rechts (§ 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ). Die Eingruppierung knüpft nach TVÜ-Länder und TV-L bereits an die Entgeltgruppen des TV-L an (vgl. § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3 Buchst. a, § 17 Abs. 3 und 8 TVÜ sowie § 15 Abs. 1 TV-L; dabei wird einheitlich der Begriff "Eingruppierung" für alle Beschäftigten verwendet).

Die Verknüpfung erfolgt im Rahmen der Überleitung nach Anlage 2 TVÜ-Länder, für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. November 2006 nach Anlage 4 TVÜ-Länder. Durch die Anknüpfung an die Entgeltgruppe liegen Höher- bzw. Herabgruppierungen im Sinne von TVÜ-Länder und TV-L nur vor, wenn sich durch den Tätigkeitswechsel eine von der vorherigen abweichende Entgeltgruppe ergibt. Ob ein Tätigkeitswechsel im Rahmen des zugrunde liegenden Eingruppierungsvorgangs (auch) zu einem Wechsel der Vergütungs- bzw. Lohngruppe führt, ist dagegen für die Höher- oder Herabgruppierung nach TVÜ-Länder und TV-L unerheblich, soweit sich dadurch die Entgeltgruppe nicht ändert. Gleiches gilt für Fallgruppenwechsel.

Die den Vergütungs- und Lohngruppen zugrunde liegenden Tätigkeitsmerkmale werden durch die Zuordnung zu Entgeltgruppen des TV-L **nicht** zu deren Tätigkeitsmerkmalen.

Gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ bestimmt sich die Zuordnung der vorläufig fortgeltenden Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen des TV-L bei Eingruppierungen und Einreihungen zwischen dem 1. November 2006 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung nach Anlage 4 TVÜ-Länder, soweit sich aus den Maßgaben des TVÜ-Länder nichts anderes ergibt (vgl. § 17 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 TVÜ).

Anlage 4 TVÜ-Länder gilt damit für die **erstmalige** Eingruppierung von Beschäftigten, die ab dem 1. November 2006 **neu eingestellt** werden, und ist auch bei allen folgenden Tätigkeitswechseln dieser Beschäftigten anzuwenden.

Für **übergeleitete Beschäftigte** im Sinne von § 1 Abs. 1 TVÜ ist nach § 17 Abs. 7 TVÜ im Falle eines Tätigkeitswechsels ebenfalls die Anlage 4 maßgeblich. Allerdings ist die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 TVÜ in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder erreichte Entgeltgruppe übergeleiteter Beschäftigter im Rahmen des TVÜ-Länder **bestandsgeschützt**. Damit sind spätere Umsetzungen oder sonstige Tätig-

keitswechsel ohne neue Eingruppierung gemäß § 17 Abs. 7 TVÜ in Verbindung mit Anlage 4 TVÜ-Länder zulässig, soweit sie sich im Rahmen der bestandsgeschützten Zuordnung nach Anlage 2 TVÜ-Länder halten.

Die Vorläufigkeit gemäß § 17 Abs. 3 TVÜ und die den Zuordnungen nach Anlage 4 TVÜ-Länder zugrunde liegenden Wertentscheidungen gelten nur für Eingruppierungen nach dem 1. November 2006.

Dagegen bleiben die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung auch gegenüber der bestandsgeschützten Zuweisung unberührt.

Beispiel 1:

Eine Angestellte VergGr. VII Fg. 1b BAT mit am 31. Oktober 2006 erfolgtem Bewährungsaufstieg gemäß § 23a BAT nach VergGr. VIb Fg. 2 BAT wird nach Anlage 2 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet. Am 1. Januar 2007 werden ihr Tätigkeiten nach VergGr. VII Fg. 10 BAT (Fallgruppenwechsel in derselben originären Vergütungsgruppe) übertragen; aus der neuen Fallgruppe eröffnet sich gleichfalls der neunjährige Bewährungsaufstieg in VergGr. VIb Fallgruppe 2 BAT.

Weil die im Wege der Überleitung erreichte Entgeltgruppe im Bestand geschützt ist und sich die Zuordnung zur Entgeltgruppe 6 nach bisherigem Recht in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-Länder nicht geändert hätte, verbleibt die Beschäftigte in der Entgeltgruppe 6, obschon sich nach Anlage 4 TVÜ-Länder die Entgeltgruppe 5 ergeben würde. Es handelt sich damit nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder nicht um eine Eingruppierung, sondern um eine bloße Umsetzung.

Beispiel 2:

Eine Angestellte VergGr. IIa Fg. 1a BAT mit noch nicht erfolgtem 11-jährigem Bewährungsaufstieg nach VergGr. Ib Fg. 2 BAT wird am 1. November 2006 in Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet. Am 1. März 2007 werden ihr im Rahmen eines Arbeitsplatzwechsels andere Tätigkeiten der VergGr. IIa Fg. 1a BAT übertragen.

Die Beschäftigte verbleibt auf Grund des Bestandsschutzes in der Entgeltgruppe 13 Ü, auch wenn sich nach Anlage 4 TVÜ-Länder eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 13 ergeben hätte. Es handelt sich damit nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder nicht um eine Eingruppierung, sondern um eine bloße Umsetzung.

Fallvariante:

Ausgangskonstellation wie oben, allerdings wird eine Tätigkeit der VergGr. IIa Fg. 1b BAT übertragen; aus dieser Fallgruppe eröffnet sich der 6-jährige Aufstieg nach VergGr. Ib Fg. 1c BAT. Die Beschäftigte verbleibt (auf Grund des Bestandsschutzes) ebenfalls in der Entgeltgruppe 13 Ü. Es handelt sich damit auch hier nicht um eine Eingruppierung, sondern nach Maßgabe des TV-L und des TVÜ-Länder um eine bloße Umsetzung.

Beispiel 3:

Ein Facharbeiter LohnGr. 4 mit Aufstiegen nach LohnGr. 5 und 5a MTArb wird am 1. November 2006 in Entgeltgruppe 5 übergeleitet. Am 1. April 2007 werden ihm Tätigkeiten der LohnGr. 4 mit Aufstieg nach LohnGr. 4a MTArb übertragen. Der Beschäftigte wird am 1. April 2007 herabgruppiert, da sich ab diesem Zeitpunkt die Zu-

ordnung nach der Anlage 4 TVÜ-Länder in die Entgeltgruppe 4 ergibt und die neue Tätigkeit auch nach Anlage 2 TVÜ-Länder zur Entgeltgruppe 4 geführt hätte.

Für Pflegekräfte, die unter die Anlage 1 b BAT fallen, gelten die Zuordnungen gemäß den Anlagen 5A und 5B (Kr.-Anwendungstabellen) anstelle der Anlage 4 (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7 TVÜ).

17.6 Zu § 17 Abs. 8 TVÜ - Persönliche Zulage für bestimmte Beschäftigten- gruppen der Entgeltgruppe 13

Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe IIa BAT in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert werden und nach bisherigem Eingruppierungsrecht aus dieser Tätigkeit einen **fünf- oder sechsjährigen Aufstieg** in die Vergütungsgruppe Ib BAT gehabt hätten, erhalten bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt eine persönliche Zulage. Diese entspricht der Differenz zwischen ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 13 und dem stufengleichen Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 14. Die Regelung gilt allerdings nicht für Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ, da für diese Beschäftigten die besonderen Entgeltgruppen nach der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder maßgebend sind.

Beispiel:

Eine Beschäftigte wird am 1. Dezember 2006 in die Entgeltgruppe 13 Stufe 1 eingestellt; ihr werden Tätigkeiten der VergGr. IIa Fg. 1a BAT übertragen. Am 1. Dezember 2007 steigt sie in die Stufe 2 auf und es werden ihr Tätigkeiten der VergGr. IIa Fg. 1b BAT übertragen (nach bisherigem Eingruppierungsrecht sechsjähriger Bewährungsaufstieg in die VergGr.Ib BAT).

Die Beschäftigte verbleibt in der Entgeltgruppe 13, erhält aber ab dem 1. Dezember 2007 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt von 3.130 € (West) für die Zeit in der Stufe 2 eine persönliche Zulage von 270 € (West) monatlich (Differenz zwischen den Stufen 2 der Entgeltgruppen 13 und 14).

18. Zu § 18 TVÜ - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2006

Während § 10 TVÜ die Fälle regelt, in denen den Beschäftigten bereits am 31. Oktober 2006 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen war, enthält § 18 TVÜ Modifikationen für diejenigen Fälle, in denen erst nach dem 31. Oktober 2006 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen wird. Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit stellt dabei nach der Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zu § 10 TVÜ einen Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit dar.

18.1 Zu § 18 Abs. 1 TVÜ - Erstmalige Übertragung bei Angestellten nach dem 31. Oktober 2006

Wird aus dem BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Oktober 2008 erstmalig vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit (im Sinne des neuen Rechts, vgl. dazu Nr. 18.3) vorübergehend übertragen, findet grundsätzlich der TV-L Anwendung, § 18 Abs. 1 Satz 1 TVÜ. Besonderheiten gelten nach den Sätzen 2 und 3 allerdings für Beschäftigte, die in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitet wurden.

Bei Beschäftigten, die mit einer **individuellen Zwischenstufe** in eine der **Entgeltgruppen 2 bis 8** übergeleitet worden sind, wird die persönliche Zulage abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L **nicht prozentual bestimmt**. Sie errechnet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde. Ggf. kommt der Garantiebetrags von 25 € zum Tragen.

Bei Überleitung in eine **individuelle Zwischenstufe der Entgeltgruppen 9 bis 15** gibt es dagegen **keine Besonderheiten**: Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben würde; ggf. einschließlich Garantiebetrags in Höhe von 50 € (Tarifgebiet West).

Rückt die/der Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe zum 1. November 2008 in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe auf (§ 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ), ist die persönliche Zulage - wie bei jedem anderen Stufenaufstieg - anhand des höheren Tabellenentgelts neu zu bemessen.

Beispiel 1:

Eine übergeleitete Angestellte ist mit ihrem Vergleichsentgelt von z.B. 2.150 € (Tarifgebiet West) in der Entgeltgruppe 5 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 5 und 6 übergeleitet worden. Ihr werden vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind.

Die Stufenzuordnung bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L erfolgt betragsmäßig. Der betragsmäßig nächst höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 6 steht in Stufe 4 (2.155 €). Da die Differenz zwischen bisherigem und (fiktiv) neuem Tabellenentgelt lediglich 5 € beträgt, beläuft sich der Betrag in Entgeltgruppe 6 Stufe 4 unter Berücksichtigung des Garantiebetrags von 25 € auf 2.175 €.

Beispiel 2:

Ein übergeleiteter Angestellter ist mit seinem Vergleichsentgelt von z.B. 2.950 € (Tarifgebiet West) in der Entgeltgruppe 10 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 übergeleitet worden. Ihm werden vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 11 zuzuordnen sind.

Als persönliche Zulage erhält er 250 € (Differenz zwischen seinem jetzigen Entgelt von 2.950 € und dem betragsmäßige nächsthöheren Wert der Entgeltgruppe 11 = 3.200 € - Stufe 4).

Wird Beschäftigten aus einer **individuellen Endstufe** vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, so erhalten die Beschäftigten mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Da § 18 Abs. 1 Satz 3 TVÜ nur auf Satz 3 des § 6 Abs. 4 TVÜ verweist, kommt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L nicht zur Anwendung. Damit steht in diesen Fällen ein **Garantiebtrag nicht zu**.

18.2 Zu § 18 Abs. 2 TVÜ - Erstmalige Übertragung bei Arbeiterinnen und Arbeitern nach dem 31. Oktober 2006

Wird aus dem MTArb übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Oktober 2006 erstmalig eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum In-Kraft-Treten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage nach § 14 Abs. 2 TV-L die bisherigen Regelungen des MTArb mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage im Regelfall nach dem TV-L richtet. Da für die Bestimmung der Höherwertigkeit von Tätigkeiten im Rahmen von TV-L und TVÜ-Länder ab dem 1. November 2006 die Entgeltgruppen maßgeblich sind (vgl. Nr. 18.3), ist auch die Höherwertigkeit einer Tätigkeit anhand der Anlage 4 TVÜ-Länder zu bestimmen.

Der **Anspruch** auf Zahlung der persönlichen Zulage richtet sich deshalb zunächst weiterhin nach § 9 Abs. 2 MTArb bzw. nach § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen TdL. Daher steht die Zulage bereits **nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen** vom ersten Tag der Übertragung an zu. Die Höhe der persönlichen Zulage richtet sich nach § 14 TV-L; sie beträgt wie für im Bereich des TV-L neu eingestellte Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts (§ 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L); für in die Entgeltgruppe 9 übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppe 9 bemisst sie sich nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L. Die Berechnung erfolgt entsprechend der allgemeinen Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 1 TV-L auf kalendertäglicher Basis.

Beispiel 1:

Einem aus dem Geltungsbereich des MTArb in die Entgeltgruppe 5 Stufe 4 übergeleiteten Beschäftigten werden am 1. Dezember 2006 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 6 zuzuordnen sind. Bereits nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen hat der Beschäftigte für die Dauer der Übertragung Anspruch auf Zahlung der persönlichen Zulage ab dem 1. Dezember 2006 in Höhe von 4,5 v.H. seines Tabellenentgelts (2.065 € im Tarifgebiet West). Die persönliche Zulage beträgt somit 92,93 € monatlich.

Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beginnt und endet jeweils an einem Arbeitstag. Soweit betriebsüblich bzw. dienstplanmäßig an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen nicht gearbeitet wird, werden daher die vor Beginn und nach Ende der Übertragung liegenden arbeitsfreien Tage nicht berücksichtigt.

Wird bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit **zusätzlich eine Tätigkeit ausgeübt**, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung abweichend von § 14 Abs. 3 TV-L an-

stelle der Zulage nach § 14 TV-L für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v. H. ihres/seines Tabellenentgelts (§ 17 Abs. 9 Satz 2 TVÜ).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, zusätzlich sind Vorarbeitertätigkeiten auszuüben. Nach zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen hat der Beschäftigte für die Dauer der Übertragung Anspruch auf Zahlung der persönlichen Zulage ab dem 1. Dezember 2006 in Höhe von 10 v.H. seines Tabellenentgelts (2.065 € im Tarifgebiet West), somit 206,50 € monatlich.

Bei Beschäftigten, die in eine **individuelle Zwischenstufe** der Entgeltgruppen 2 bis 8 übergeleitet sind, beträgt die persönliche Zulage 4,5 v.H. ihres Vergleichsentgelts. Bei in eine individuelle Zwischenstufe der Entgeltgruppe 9 übergeleiteten Beschäftigten bemisst sich die Höhe der persönlichen Zulage dagegen aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-L ergeben hätte; ggf. kommt also auch der Garantiebetrags von 50 € (Tarifgebiet West) zum Tragen. Rückt die/der Beschäftigte gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 TVÜ in die nächsthöhere reguläre Stufe ihrer/seiner Entgeltgruppe auf, ist die persönliche Zulage auf der Grundlage des höheren Tabellenentgelts neu zu berechnen.

Wird Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 8 mit einer **individuellen Endstufe** vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen, so erhalten sie eine Zulage in Höhe von 4,5 v.H. ihres individuellen Entgelts. Aus dem MTArb in eine individuelle Endstufe der Entgeltgruppe 9 übergeleitete Beschäftigte erhalten dagegen mindestens den Betrag, der in der höheren Entgeltgruppe ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.

18.3 Zu § 18 Abs. 3 TVÜ - Maßgeblichkeit des § 22 Abs. 2 BAT

Bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TV-L bleiben für die Frage, ob eine vorübergehend übertragene Tätigkeit höherwertig ist, die Eingruppierungsvorschriften des § 22 Abs. 2 BAT bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiter maßgebend (§ 18 Abs. 3 TVÜ). Deshalb ist für die Feststellung, ob es sich um eine höherwertige Tätigkeit handelt, zunächst eine Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach den fortgeltenden Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter zu bestimmen. Im Anschluss daran ist anhand der Anlage 4 TVÜ-Länder zu ermitteln, ob es sich um eine einer höheren Entgeltgruppe zugewiesene und damit um eine höherwertige Tätigkeit im Sinne des neuen Rechts handelt.

19. Zu § 19 TVÜ - Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

19.1 Zu § 19 Abs. 1 TVÜ - Entgeltgruppe 2 Ü

Die Entgeltgruppe 2 Ü gilt für Beschäftigte, die aufgrund der Anlage 2 TVÜ-Länder in diese Entgeltgruppe übergeleitet worden sind. Sie gilt zudem für Beschäftigte, die ab dem 1. November 2006 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung mit Tätigkeiten der Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2 und 2a oder mit Tätigkeiten der Lohn-

gruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2a eingestellt werden. Die Aufstiegszeiten entsprechen denen der regulären Entgelttabelle.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend (§ 19 Abs. 4 TVÜ). Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2007 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.390	1.545	1.600	1.674	1.725	1.763

19.2 Zu § 19 Abs. 2 TVÜ - Entgeltgruppe 13 Ü

In die Entgeltgruppe 13 Ü werden gemäß der Anlage 2 TVÜ-Länder diejenigen Angestellten übergeleitet,

- die am 31. Oktober 2006 in der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind und
- deren Tätigkeit nach der Anlage 1 a zum BAT /BAT-O im Wege des Bewährungsaufstiegs nach 11 oder 15 Jahren zu einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe Ib BAT / BAT-O geführt hätte.

Die Zeiten des Verbleibs in den einzelnen Stufen unterscheiden sich von den Regelaufstiegszeiten der Entgelttabelle. Für die Berechnung des Vergleichsentgelts und die Zuordnung zu den Zwischenstufen, mindestens jedoch zur Stufe 2 der Tabellenwerte, gelten keine Besonderheiten.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten gemäß § 19 Abs. 4 TVÜ entsprechend. Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2008 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
2.895	3.053	3.330	3.608	4.033

Die in § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ festgelegte Erhöhung der Tabellenwerte der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 Ü um 200 € kann vorerst nicht zum Zuge kommen. Sie gilt nur für Angestellte, deren Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.300 € (Tarifgebiet West) nicht erreicht, die also in die Stufe 2 oder in eine Zwischenstufe zwischen den Stufen 2 und 3 übergeleitet werden und damit die Stufe 5 erst nach vielen Jahren erreichen; des weiteren ist die Regelung auf die Beschäftigten im Sinne des § 53 HRG beschränkt.

Auch die in § 19 Abs. 2 Satz 3 TVÜ festgelegte Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 5 der Entgeltgruppe 13 um ebenfalls 200 € gilt nur für Personen, die ab 1. November 2006 in die Stufe 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 eingestellt werden und unter § 53 HRG fallen; auch diese Regelung hat vorerst keine Bedeutung.

19.3 Zu § 19 Abs. 3 TVÜ - Entgeltgruppe 15 Ü

Die bisherige Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O ist in der neuen Entgelttabelle nicht mehr abgebildet. Beschäftigte, die am 31. Oktober 2006 in dieser Vergütungsgruppe eingruppiert sind, werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Die Aufstiegszeiten aus den einzelnen Stufen betragen jeweils **fünf Jahre** und unterscheiden sich damit von den Regelaufstiegen der Entgelttabelle. Sofern das Vergleichsentgelt unterhalb des Wertes der Stufe 2 liegt, wird für die Dauer von zwei Jahren das Vergleichsentgelt gezahlt, denn § 6 Abs. 5 TVÜ findet gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 TVÜ keine Anwendung.

Die Regelungen des TV-L über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten gemäß § 19 Abs. 4 TVÜ entsprechend. Danach ergeben sich für die Zeit vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2008 folgende Tabellenwerte für das Tarifgebiet Ost (monatlich in €):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.954	4.394	4.810	5.088	5.152

20. Zu § 20 TVÜ - Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

20.1 Verminderung der Tabellenwerte der Entgelttabelle

Die Regelung in § 20 Abs. 1 TVÜ trägt der Tatsache Rechnung, dass den Lehrkräften, die nach Nr. 5 der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, am 31. Oktober 2006 nach dem Zulagen-Tarifvertrag eine allgemeine Zulage von 42,98 € (Tarifgebiet West) zusteht, während entsprechende Verwaltungsangestellte eine allgemeine Zulage von 107,44 € bzw. 114,60 € erhalten. Dieser Unterschied zwischen Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten soll in 10 Schritten harmonisiert werden (§ 20 Abs. 2 TVÜ). Der erste Schritt zu dieser Harmonisierung wird mit der allgemeinen Tabellenanpassung am 1. Januar 2008 im Tarifgebiet West bzw. am 1. Mai 2008 im Tarifgebiet Ost erfolgen.

Für die Anwendung der Entgelttabelle zum TV-L ab 1. November 2006 auf Lehrkräfte haben die Tarifvertragsparteien in § 20 Abs. 1 TVÜ festgelegt, dass sich die Tabellenwerte im Tarifgebiet West in den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 € und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72,00 € vermindern. Die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe bzw. in die individuelle Endstufe.

Beispiel:

Lehrerin (Erfüller) in VergGr. III BAT , 33. LAsT, verheiratet, Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst, Tarifgebiet West

1. Schritt: *Überleitung in Entgeltgruppe 11*

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts für die Stufenzuordnung

Grundvergütung BAT III, LASt 33	2.517,18 €
Allgemeine Zulage	42,98 €
Ortszuschlag Stufe 2	609,26 €
<hr/> Vergleichsentgelt	<hr/> 3.169,42 €

Stufenzuordnung in die individuelle Zwischenstufe 4+, denn unter Berücksichtigung des Verminderungsbetrages von 72,00 € liegt das Vergleichsentgelt zwischen den Stufen 4 (3.128 €) und 5 (3.563 €).

Die Verminderung der Tabellenwerte gilt auch für ab 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte.

Die Verminderung gilt aber nicht für Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erfüllen, weil ihnen bereits bisher schon eine höhere als die tariflich zustehende allgemeine Zulage gezahlt wurde.

Die Verminderung gilt ferner nicht für Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten haben.

20.2 Besonderheiten im Tarifgebiet Ost

Im Tarifgebiet Ost betragen die Verminderungsbeträge ab 1. November 2006 in den Entgeltgruppen 5 bis 8 59,20 € und in den Entgeltgruppen 9 bis 13 66,60 €.

Für Lehrkräfte, bei denen sich der Bemessungssatz für die Bezüge ab 1. Januar 2008 auf 100 v.H. erhöht, steigt auch der Verminderungsbetrag am 1. Januar 2008 auf 64,00 € bzw. 72,00 €. Der erste Harmonisierungsschritt im Tarifgebiet Ost folgt dann zum 1. Mai 2008. Bei den Lehrkräften mit einem Bemessungssatz für die Bezüge von 100 v.H. reduziert sich der Verminderungsbetrag auf $(64,00 - 6,40 =) 57,60$ € bzw. $(72,00 - 7,20 =) 64,80$ €, für die übrigen Lehrkräfte auf $(66,60 - 6,66 =) 59,94$ €.

21. Zu § 21 TVÜ - Jahressonderzahlung in den Jahren 2006 und 2007

21.1 Geltungsbereich

Die Vorschrift gilt **sowohl für übergeleitete als auch für neu eingestellte Beschäftigte**. Sie gilt jedoch nicht für Ärzte, wenn auf sie die Entgeltordnung nach der Anlage 2 Teil C TVÜ-Länder angewandt wird (§ 21 Abs. 5 TVÜ). Die Entgelttabelle zur Entgeltordnung für diese Ärzte enthält bereits die Jahressonderzahlung.

Bis zum 31. Oktober 2006 behalten die Zuwendungs-Tarifverträge in Nachwirkung (siehe hierzu Nr. 21.2) noch ihre Gültigkeit. Sie werden erst ab 1. November 2006 durch den TV-L ersetzt. Es ist deshalb z. B. möglich, dass ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Oktober 2006 endet, noch einen Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für das Jahr 2006 erwerben kann.

Das neue Recht sieht eine anteilige Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vor. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis daher im Monat November 2006 endet, haben keinen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Eine Ausnahme hiervon wird es lediglich für Arbeitnehmer in Altersteilzeit geben.

21.2 Zu § 21 Abs. 1 TVÜ - Beschäftigte, die der tariflichen Nachwirkung unterliegen

Die Zuwendungs- und Urlaubsgeldtarifverträge waren von der TdL zum 30. Juni 2003 bzw. 31. Juli 2003 gekündigt worden. Auf Arbeitnehmer, die zum Kündigungszeitpunkt bereits beschäftigt waren, fanden die gekündigten Tarifverträge seitdem kraft tariflicher Nachwirkung Anwendung, sofern nicht im Einzelfall durch eine abweichende arbeitsvertragliche Regelung die Nachwirkung beendet wurde.

Für die Beschäftigten, die der Nachwirkung noch unterliegen, bestimmt § 21 Abs. 1 TVÜ, dass sich deren Jahressonderzahlung bereits im Jahr 2006 nach § 20 TV-L richtet.

Die Redaktionsverhandlungen zum TV-L und damit auch zu § 20 TV-L sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der Eckpunkte-Einigung mit den Gewerkschaften vom 19. Mai 2006 – diese wurde in der Landesverwaltung am 21. Juni 2006 bekannt gemacht - ist aber davon auszugehen, dass für die Jahressonderzahlung 2006 bei Arbeitnehmern in der Nachwirkung folgende Bemessungssätze gelten:

Entgeltgruppen	West	Ost
E 1 bis E 8	95 %	71,5 %
E 9 bis E 11	80 %	60 %
E 12 bis E 13	50 %	45 %
E 14 bis E 15	35 %	30 %

Die Eckpunkte-Einigung bezieht die Bemessungssätze auf das "in den Kalendermonaten Juli bis September durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt ohne Überstundenentgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien".

Im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des neuen Rechts am 1. November 2006 wäre im Jahr 2006 ein Rückgriff auf die Monate Juli bis September 2006, in denen noch das alte Recht gegolten hat, neben den rechtlichen Fragestellungen vor allem wegen des Verwaltungsaufwands nicht zu rechtfertigen. Ferner wäre die Einhaltung des Zahlungstermins für die Jahressonderzahlung, die mit den Novemberbezügen zur Auszahlung kommt, nicht sichergestellt.

Es wird deshalb gebeten, als Bemessungsgrundlage im Jahr 2006 noch die Bemessungsgrundlagen nach den gekündigten Zuwendungs-Tarifverträgen heranzuziehen. Das ist in der Regel die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, die/der dem oder der Beschäftigten nach § 47 Abs. 2 BAT bzw. § 48 MTArb im Fall des Erholungsurlaubs im ganzen Monat September zugestanden hätte. Auf diese Bemessungsgrundlage sind dann die neuen Bemessungssätze aus der vorstehenden Tabelle, d.h. unter Berücksichtigung der Überleitung zum 1. November 2006, anzuwenden.

Da in dieser Tabelle die Entgeltgruppe 13 Ü nicht ausdrücklich genannt ist, sollte - vorbehaltlich einer Einigung mit den Gewerkschaften - von folgender Zuordnung der in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleiteten Angestellten der VergGr. IIa BAT ausgegangen werden:

- a) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt die Stufe 4 a der Entgeltgruppe 13 Ü (Tarifgebiet West: 3.600 €; Tarifgebiet Ost: 3.330 €) nicht erreicht, werden wie Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 behandelt und erhalten die Jahressonderzahlung in Höhe von 50 v.H. (West) der Bemessungsgrundlage.
- b) Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt mindestens den Betrag der Stufe 4 a der Entgeltgruppe 13 Ü erreicht, werden wie Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 behandelt und erhalten die Jahressonderzahlung in Höhe von 35 v.H. (West) .

Die vorstehende Abgrenzung trägt der Tatsache Rechnung, dass die vereinbarte Tabelle für die Entgeltgruppe 13 Ü (§ 19 Abs. 2 TVÜ) die Herleitung der Tabellenwerte ausweist. Danach sind die Beträge der Stufe 2 und 3 der Entgeltgruppe 13 Ü aus der Entgeltgruppe 13 (Stufen 2 und 3) und die Beträge der Stufen 4 a, 4 b und 5 der Entgeltgruppe 13 Ü aus der Entgeltgruppe 14 (Stufen 3, 4 und 5) übernommen worden.

Ein kinderbezogener Erhöhungsbetrag (wie z.B. nach § 2 Abs. 3 der Zuwendungs-Tarifverträge) ist im neuen Recht nicht mehr vorgesehen.

Bei Beschäftigten, die im Jahr 2006 Elternzeit in Anspruch genommen haben, ist Folgendes zu beachten: Nach dem neuen Recht unterbleibt eine Zwöftelung der Jahressonderzahlung nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. Ist das Kind bereits im Jahr 2005 geboren, führen die im Jahr 2006 liegenden vollen Kalendermonate der Elternzeit zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung 2006.

Die Auszahlung der Jahressonderzahlung 2006 sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Neuberechnung erfolgen. Dies gilt auch in den Fällen des § 21 Abs. 2 und 3 TVÜ.

21.3 Zu § 21 Abs. 2 TVÜ - Beschäftigte, die nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegen

Bei den Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Oktober 2006 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, richtet sich im Jahr 2006 **und 2007** der Anspruch auf die Zuwendung (Jahressonderzahlung) nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen (§ 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ). Diese Vorschrift erfasst alle Beschäftigten, soweit sie nicht unter § 21 Abs. 1 TVÜ (siehe Nr. 21.2) fallen.

Auf diese Beschäftigten findet nicht die in Nr. 21.2 wiedergegebene Tabelle Anwendung. Es gilt vielmehr weiterhin derjenige Bemessungssatz für die Zuwendung, der aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen nach dem Stand vom 19. Mai 2006 für die Zuwendung maßgeblich war. Ist arbeitsvertraglich auf die Bemessungssätze für die Zuwendung der entsprechenden Beamten des Arbeitgebers verwiesen, gelten diese Bemessungssätze. Dabei sind die Bemessungssätze am 19. Mai 2006 entscheidend.

Die Niedersächsische Regelung für 2006 ist bereits mit Schreiben des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 26. Mai 2006 – AZ: 25 8101/N – bekannt gegeben worden.

Wie für Beschäftigte zu verfahren ist, die zum Zeitpunkt der Überleitung nicht (mehr) der tariflichen Nachwirkung unterlagen und die deshalb auch in 2007 die Sonderzahlung lediglich in einem weiteren Anpassungsschritt und nicht mit dem vollen Prozentsatz nach § 20 TV-L erhalten, wird rechtzeitig ein Informationsschreiben zur Sonderzahlung 2007 bekannt gemacht.

Die Erwähnung des Urlaubsgeldes in § 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ soll lediglich zum Ausdruck bringen, dass das nach den bisherigen Bestimmungen gezahlte Urlaubsgeld nicht auf die Jahressonderzahlung angerechnet wird.

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage sollte wie bei den unter § 21 Abs. 1 TVÜ fallenden Beschäftigten die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn für den Monat September 2006 herangezogen werden.

21.4 Zu § 21 Abs. 3 TVÜ - Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 neu eingestellt werden

Es ist der übereinstimmende Wille der Tarifvertragsparteien, Neueinstellungen nach dem 31. Oktober 2006 hinsichtlich der Jahressonderzahlung nicht anders zu behandeln als die unter § 21 Abs. 2 TVÜ fallenden, nicht der tariflichen Nachwirkung unterliegenden Beschäftigten. § 21 Abs. 3 TVÜ verweist deshalb hinsichtlich der Höhe der Jahressonderzahlung auf § 21 Abs. 2 TVÜ. Ein Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 21 Abs. 3 TVÜ kann für das Jahr 2006 nur entstehen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 und spätestens am 1. Dezember 2006 (Stichtag sowohl im bisherigen wie auch im neuen Recht) begründet wird. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 21.3. verwiesen.

21.5 Zu § 21 Abs. 4 TVÜ - Keine Zusatzversorgungspflicht für das Urlaubsgeld

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Länder an bestimmte Beschäftigte in den unteren Einkommensgruppen noch ein Urlaubsgeld zahlen und die unter § 21 Abs. 2 und 3 TVÜ fallenden Beschäftigten wegen der Inbezugnahme der am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen (§ 21 Abs. 2 Buchst. a TVÜ) im Jahr 2007 noch ein Urlaubsgeld erhalten können. Für diesen Fall bestimmt § 21 Abs. 4 TVÜ, dass dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig ist. Das Urlaubsgeld war auch nach den gekündigten Urlaubsgeld-Tarifverträgen nicht zusatzversorgungspflichtig.

22. Zu § 22 TVÜ - Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Im neuen Recht werden unständige Bezügebestandteile am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig. So sind z.B. die Entgelte für Überstunden, die im November 2006 geleistet werden, auf der Grundlage der Verhältnisse im Monat November 2006 zu berechnen und mit den Bezügen für Januar 2007 auszuzahlen.

Damit unterscheidet sich das neue Recht von den bisherigen Vorschriften in § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTArb, die als Bemessungsvorschriften ausgestaltet waren und zur Folge hatten, dass die Arbeitsleistungen des Vormonats nach den Vergütungssätzen des laufenden Monats abgerechnet wurden.

Wegen dieser Umstellung der Abrechnung haben die Tarifvertragsparteien in § 22 TVÜ festgelegt, dass die unständigen Bezügebestandteile für die bis einschließlich 31. Oktober 2006 geleistete Arbeit - wie bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Oktober 2006 - nach dem im Oktober 2006 maßgebenden Kriterien (insbesondere Vergütungs- oder Lohngruppe) zu bemessen und mit den Bezügen für den Monat Oktober 2006 auszuzahlen sind.

23. Zu § 23 TVÜ - Bereitschaftszeiten

Nach § 23 TVÜ gilt für Hausmeister weiterhin die Nr. 3 SR 2 r BAT. Die Tarifvorschrift hatte die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Tarifgebiet West auf 50,5 Stunden und im Tarifgebiet Ost auf 52 Stunden festgelegt. Da eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden nicht im Einklang mit den §§ 3, 7 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG steht, wird dringend gebeten, die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Hausmeister auf 48 Stunden zu begrenzen.

Soweit § 23 TVÜ in seinem Anwendungsbereich neben der Nr. 3 SR 2 r BAT auch "entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit" einbezieht, sind damit die bisherigen Fälle der Arbeitsbereitschaft, nicht aber Bereitschaftsdienstzeiten im Sinne des § 15 Abs. 6 a BAT / BAT-O gemeint, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

Die Anpassungsverpflichtung der Tarifvertragsparteien in § 23 Satz 2 TVÜ berührt nicht die Wirksamkeit der Weitergeltung der Nr. 3 SR 2 r BAT und entsprechender Regelungen.

24. Zu § 24 TVÜ - Nebentätigkeiten

Die Übergangsvorschrift in § 24 TVÜ gilt nur für übergeleitete Beschäftigte und lässt für Nebentätigkeiten, die bis zum 31. Oktober 2006 genehmigt wurden, die bisher anzuwendenden Bestimmungen weitergelten. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass im TV-L nicht mehr auf die Geltung der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird. Dies schließt künftig eine arbeitsvertragliche Inbezugnahme von Bestimmungen des Beamtenrechts aber nicht aus.

25. Zu § 25 TVÜ - Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbe- reich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 i und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb

25.1. Zu § 25 Abs. 1 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zur Fort- und Weiter- bildung

Nach § 25 Abs. 1 gilt die Nr. 7 SR 2 a BAT für die bisher von dieser Vorschrift erfassten Pflegekräfte für Maßnahmen, die vor dem 1. November 2006 bewilligt worden sind, fort. Die Vorschrift regelt die Fort- und Weiterbildung auf Veranlassung des Arbeitgebers einschließlich Fragen der Entgeltfortzahlung, der Kostentragung und der Verpflichtung zur Rückzahlung in bestimmten Fällen. Durch den Erhalt der Vorschrift für Maßnahmen, die vor dem 1. November 2006 bewilligt worden sind, wird sichergestellt, dass die Rechtsgrundlage für eine eventuelle Rückforderung von Fort- und Weiterbildungskosten bei vorzeitigem Ausscheiden erhalten bleibt. Für Maßnahmen, die nach dem 31. Oktober 2006 bewilligt werden, gilt ausschließlich § 5 TV-L, der in seinem Absatz 7 wiederum die Möglichkeit der Vereinbarung einer Rückzahlungsverpflichtung vorsieht.

25.2. Zu § 25 Abs. 2 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zu Wege- und Umkleide- zeiten

Gemäß § 25 Abs. 2 TVÜ bleiben bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine rein deklaratorische Feststellung. Im Geltungsbereich des TV-L wird es keine Regelung zum Beginn und Ende der Arbeitszeit geben, die mit § 15 Abs. 7 BAT vergleichbar wäre. Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich also nach der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit. In dem Augenblick, in dem der Beschäftigte die vertraglich geschuldete Tätigkeit an seinen vom Arbeitgeber bestimmten Arbeitsplatz aufnimmt, beginnt die Arbeitszeit (Zmarzlik/Anzinger, § 3 ArbZG Rdnr. 11). Wegezeiten von der Wohnung zum Arbeitsplatz sind deshalb keine Arbeitszeiten. Gleiches gilt für Zeiten, die der Arbeitnehmer für Umkleiden, Waschen oder sonstige Vorbereitungshandlungen aufwendet. Auch diese zählen grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit (BAG vom 11. Oktober 2000 - 5 AZR 122/99 - NZA 2001, 458; Baeck/Deutsch ArbZG, § 2 Rdnr. 10).

Gemäß § 15 Abs. 7 BAT begann und endete die Arbeitszeit mit Erreichen bzw. dem Verlassen der Arbeitsstelle. Der Begriff der Arbeitsstelle umfasste den Verwaltungs-/Betriebsbereich im Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Mitarbeiter arbeitet (Protokollnotiz zu § 15 Abs. 7 BAT). Vor In-Kraft-Treten dieser Protokollnotiz am 1. April 1991 wurde der Begriff der Arbeitsstelle noch weiter verstanden: Das BAG vertrat die Auffassung, Arbeitsstelle i.S.d. § 15 Abs. 7 BAT sei auch auf einem großen Klinikgelände jeweils das Eingangstor zum Gelände (BAG vom 18. Januar 1990 - 6 AZR 386/89 - AP Nr. 16 zu § 15 BAT). Aus dieser Zeit resultieren in einigen Kliniken noch Vereinbarungen zur pauschalen Abgeltung der so genannten Wege- und Umkleidezeit, die allerdings schon seit 1991 keine rechtliche Grundlage mehr haben. Diese Vereinbarungen bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt, d.h. treten nicht automatisch außer Kraft, können jedoch mit den üblichen, im konkreten Einzelfall zulässigen arbeitsrechtlichen Mitteln beendet werden (Kündigung, Änderungskündigung).

25.3 Zu § 25 Abs. 3 TVÜ - Fortgeltung von Regelungen zur Arbeitszeit von Diplombibliothekaren

§ 25 Abs. 3 betrifft Diplombibliothekare an Büchereien, zu deren Aufgaben auch die Erarbeitung von Bücherkenntnissen und die Besprechungen von Neuerscheinungen gehört. Bestehende Regelungen über eine Anrechnung der für diese Aufgaben anzusetzenden Zeit auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten des TV-L unberührt.

25.4 Zu § 25 Absatz 4 TVÜ- Fortgeltung von Regelungen für Beschäftigte in Kernforschungseinrichtungen

Nach § 25 Absatz 4 TVÜ wird übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 Zulagen nach konkret bezeichneten Regelungen der SR 2 o BAT beziehungsweise der SR 2 I der Anlage 2 Abschnitt B MTArb erhalten haben, diese Zulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als weiterhin widerrufliche Zulage fortgezahlt., Der Arbeitgeber kann die Gewährung der bisherigen Leistungen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf wird in der Regel mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonat wirksam (siehe zum Beispiel Nr. 5a Satz 3 SR 2 o BAT). Im Urteil von 2. Dezember 1992 – 10 AZR 303/91 – (ZTR 1993, S.245) hat das BAG es nicht beanstandet, dass die Forschungseinrichtung zunächst die Zulage gegenüber allen Empfängern widerrief, um sie anschließend neu verteilen zu können.

25.5 Zu § 25 Absatz 5 TVÜ – Fortgeltung von Regelungen für Beschäftigte im Straßen- und Wasserbau und für Moorarbeiter in Niedersachsen

Der TV-L enthält im Gegensatz zum MTArb keine Sonderregelungen mehr für Straßenbauarbeiter, für Wasserbauarbeiter und (nur für Niedersachsen) für Moorarbeiter. Die in den bisherigen einschlägigen Sonderregelungen enthaltenen Vorschriften über die Entschädigungen bei Dienstreisen Abordnungen und Dienstgängen gelten übergangsweise als landesbezirkliche Regelung weiter und zwar auch für neueingestellte Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich. Die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene können die fortgeltenden Bestimmungen durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag ablösen. Dazu ist in § 30 Absatz 5 TVÜ ein besonderes Kündigungsrecht verankert worden. In die fortgeltenden Regelungen sind auch die bisherigen Vorschriften über die Lohnfortzahlung bei Ausbildungsmaßnahmen einbezogen worden.

26. Zu § 26 TVÜ - Beschäftigte im Vollstreckungsdienst

Aufgrund der Fortgeltung des § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT kann dem Beschäftigten im Vollstreckungsdienst weiterhin eine Zulage gezahlt werden, wenn dem entsprechenden Beamten seines Arbeitgebers im Vollstreckungsdienst eine Entschädigung zu gewähren ist. Bei der Berechnung der Krankenbezüge, des Urlaubsentgelts und der Jahressonderzahlung wird die Zulage, die der Arbeitnehmer in der gleichen Höhe wie der entsprechende Beamte erhält, nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Beamten berücksichtigt wird. Die Regelung gilt auch für neu eingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst.

27. Zu § 27 TVÜ - Übergangsregelung für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Aufgrund der in § 27 TVÜ geregelten Fortgeltung des § 65 BAT und entsprechender Vorschriften gelten für die am 31. Oktober 2006 vorhandenen Bewohner von Dienstwohnungen die Dienstwohnungsvorschriften des Arbeitgebers in der jeweiligen Fassung weiter. Bei Begründung neuer Dienstwohnungsverhältnisse ab 1. November 2006 müssen die Dienstwohnungsvorschriften im Arbeitsvertrag in Bezug genommen werden.

28. Zu § 28 TVÜ - Änderungen des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

Die Vorschrift betrifft diejenigen Teilzeitbeschäftigten, mit denen im Arbeitsvertrag eine **feste Stundenzahl** vereinbart worden ist und bei denen sich am 1. November 2006 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert. Sie können die Stundenzahl so aufstocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. Der Antrag ist bis zum **31. Januar 2007** zu stellen.

Das Antragsrecht gilt jedoch nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit, da die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hier eine Änderung der Arbeitszeit nicht erlauben. Beschäftigte in Altersteilzeit sind daher von einer allgemeinen Arbeitszeitverlängerung ausgenommen; dem entsprechend reduzieren sich bei ihnen Entgelt und Aufstockungsbeträge. Sofern die Altersteilzeit im Blockmodell abgeleistet wird, ist jedoch derjenige Zeitraum der Altersteilzeit, der bereits vor der Arbeitszeitverlängerung zurückgelegt wurde festzustellen, weil für einen gleichlangen Zeitraum in der Freistellungsphase eine Bezügereduzierung ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des BAG vom 11. April 2006 - 9 AZR 369/05 -).